



Amtsblatt der Gemeinde  
Ihringen und Wasenweiler

# 's Blättle

Nr. 17 | Mittwoch, 28.04.2021

Aus einer zunächst kleinen Initiative hat sich vor knapp zwei Wochen der

## Förderverein Kaiserstuhlbad

direkt in der Außenanlage des Schwimmbades gegründet. Er hat sich die Unterstützung für einen dauerhaften Erhalt des traditionsreichen Bades zum Ziel gesetzt. Laut den 15 Gründungsmitgliedern bietet das wunderschön gelegene Schwimmbad viele Möglichkeiten zur Freizeitgestaltung für Familien in Ihringen und Umgebung sowie erholungssuchende Touristen an. Auf Schwimmsport für Einzelpersonen, Vereine und Schulen sollen weiterhin ein Hauptaugenmerk gelegt werden. Unabdingbar soll in diesem Zusammenhang auch immer der örtliche DLRG-Ortverein eine Heimstatt im Bad haben und entsprechende Rettungsschwimmkurse und Veranstaltungen anbieten können. Zusammen gefasst ist Bewegung im Wasser eine Chance zur allgemeinen Gesundheitsvorsorge, die durch entsprechend angeleitete Bewegungsangebote noch intensiviert werden kann.

In den nächsten Jahren steht eine kostenaufwendige Grundsanierung für das Kaiserstuhlbad an. So möchte der Verein mit jährlichen Mitgliedsbeiträgen, sowie möglichen Spenden und Sponsoring den allgemeinen Betrieb unterstützen.

Fast 100 Personen/Familien konnten sich seit der Gründung diesen Ideen anschließen und sind bereits Mitglied geworden. Darüber hinaus haben auch einige Betriebe/Unternehmen ihr Mitwirken und Interesse bekundet. Bürgermeister Benedikt Eckerle, dem die Bedeutung des Bades überaus wichtig ist und der deshalb gerne den Vorsitz des Vereines übernommen hat, freut sich sehr über dieses Interesse!

Wenn Sie sich auch solidarisch dieser Unterstützungsidee anschließen wollen: Einfach den Aufnahmeantrag auf Seite 3 ausfüllen und bei einer der untenstehenden Adressen unserer stellvertretenden Vorsitzenden abgeben.

Anmerkung: bis zur Abwicklung aller Vereinsregularien zum Eintrag in das Vereinsregister arbeiten wir mit diesen Übergangsmöglichkeiten, danach wird es eine feste Vereinsadresse und Homepage geben. Alle weiteren Informationen werden dann unter den Vereinsinformationen im Gemeindeblatt zu finden sein.

Herzlichen Dank mit schwimmbadbegeisterten Grüßen  
Das Vorstandsteam

Anträge und Fragen bitte gerne an:  
Maik Refflinghaus: Am Dorfbach 8, 79241 Ihringen, maik.refflinghaus@web.de  
Susanne Bremer: Bärengasse 4, 79241 Ihringen, sanne.bremer@t-online.de

# AUF EINEN BLICK

[www.ihringen.de](http://www.ihringen.de)

## Telefonverzeichnis der Gemeinde

 TELEFON: 71 08-0 | TELFAX: 71 08-50 | E-MAIL: [gemeinde@ihringen.de](mailto:gemeinde@ihringen.de)

SPRECHZEITEN: **Mo. - Fr.** 8.00 - 12.00 Uhr  
**Di.** 14.00 - 18.30 Uhr  
**Do.** 14.00 - 16.00 Uhr

**BÜRGERMEISTER** Herr Eckerle 71 08-21  
 Sekretariat/ Gemeindeblatt amtl. Teil Frau Ortolf 71 08-21

**HAUPTAMT**  
 Leitung Herr Waßmer 71 08-22  
 Ordnungsamt/Feuerwehr Herr Hügele 71 08-24  
 Integrations- und Flüchtlingsbeauftragter  
 Standesamt Frau Kiss 71 08-23  
 Personal Herr Meyer 71 08-27  
 Asyl/Friedhof/ Grundbuchinsichtsstelle Frau Tibi 71 08-61

**BÜRGERBÜRO**  
 Meldewesen/Gewerbe/Soziales Frau Rombach 7108-14  
 Herr Keil 7108-15  
 Frau Gündel 7108-16

**SPRECHZEITEN BÜRGERBÜRO:** **Mo. - Fr.** 8.00 - 12.00 Uhr  
**Di.** 14.00 - 18.30 Uhr  
**Do.** 14.00 - 17.30 Uhr

**RECHNUNGSAMT**  
 Leitung Herr Lehmann 71 08-10  
 Steuern, Abgaben Frau Plesz 71 08-11  
 Abwassergebühren (gesplittet)  
 Gemeindekasse Frau Eble 71 08-12  
 Frau Motz 71 08-13

**BAUAMT**  
 Leitung Herr Kiss 71 08-30  
 Technik Herr Kurze 71 08-33  
 Verwaltung Frau Langenbacher 71 08-35  
 Frau Wihler 71 08-31

**BAUHOF** 9 41 04  
 Verwaltung  
**WASSER** Wassermeister 0151 / 16 35 99 52

**RECYCLINGHOF/KLÄRANLAGE** 9 08 95 26  
 ÖFFNUNGSZEITEN: **Di.** 16.00 - 19.00 Uhr  
**Sa.** 9.00 - 13.00 Uhr

**BÜCHEREI** 9 45 19  
 ÖFFNUNGSZEITEN: **Di.** 16.00 - 20.00 Uhr  
 Öffnungszeiten während der Schulferien **Mi.** 16.00 - 19.00 Uhr  
 werden gesondert veröffentlicht **Do.** 9.00 - 11.00 Uhr

**JUGENDZENTRUM** 90 81 23  
**FORSTAMT** 0162/2550711  
**NATURZENTRUM** 71 08-80  
**SCHWIMMBAD** 9 52 96 12  
**SCHULEN**  
 Neunlinden-Schule Ihringen 9 95 47-0  
 Kernzeitbetreuung 9 95 47-15  
 Schulsozialarbeit Axel Schimpff 0151 65723026  
 Albert-Schule Ihringen 12 72  
 Mambergschule Wasenweiler 53 80  
 Kernzeitbetreuung Wasenweiler 0160/99 57 03 27  
**KINDERGARTEN ARCHE** 57 54  
**KINDERGARTEN HINTERHÖF** 13 45  
**KINDERGARTEN ST. JOSEPH, WASENWEILER** 54 43

## Ortsteil Wasenweiler

 E-MAIL: [ov.wasenweiler@ihringen.de](mailto:ov.wasenweiler@ihringen.de) | TELFAX: 71 08 50

 ORTSVORSTEHER HERR LAI | TELEFON: 214 | E-MAIL: [lai.alois@ihringen.de](mailto:lai.alois@ihringen.de)

**ÖFFNUNGSZEITEN ORTSVERWALTUNG:** **Di** 8.00 - 10.00 Uhr  
**SPRECHZEITEN HERR LAI:** **Di** 8.00 - 12.00 Uhr  
**Mi** 17.00 - 19.00 Uhr

Außerhalb der Öffnungszeiten der OV wenden Sie sich bitte an das Bürgerbüro

**FEUERWEHR** 1 12  
 Kommandant Ihringen Christoph Rombach 95 23 25  
 Mobil 0151 12688914  
 Stellv. Kdt. Abt. Kdt. Ihringen Torsten Voß 9 96 86 01  
 Stellv. Kdt. Abt. Kdt. Wasenweiler Axel Briem 9 44 55  
 Gerätehaus Ihringen 50 14  
 Gerätehaus Wasenweiler 9 44 81

**GRUNDBUCHAMT EMMENDINGEN** 07641 9 65 87-600

## Kaiserstuhl-Touristik e.V. | Bachenstr. 38

Telefon: 93 43 • Telefax: 90 81 68 • e-mail: [tourist.info@ihringen.de](mailto:tourist.info@ihringen.de)  
 ÖFFNUNGSZEITEN: **Mo. - Sa.** 9.00 - 12.00 Uhr  
**Mo. - Di. + Do. - Fr.** 15.00 - 18.00 Uhr

## Allgemeiner Notdienst

**FEUERWEHR, DRK-RETTUNGSDIENST / NOTFALLRETTUNG** 112  
**POLIZEINOTRUF** 110  
 Polizeirevier Breisach 07667 9117-0  
**UNFALLRETTUNG UND KRANKENTRANSPORTE** 19222  
**GIFTNOTRUFZENTRALE FREIBURG** 0761 19240  
**RECHTSANWALT-NOTDIENST** 0761 72773  
**BADENOVA AG CO.KG**  
 Servicenummer 0800 2838485  
 Entstörungsdienst (24 Std) 0800 2767767

## Sozialdienste

**DORFHILFERINNENSTATION** Einsatzleitung Fr. Gündel 7108-14  
**BERATUNGSSTELLE FÜR ÄLTERE MENSCHEN UND DEREN ANGEHÖRIGE**  
 Christiane Gehring (Dipl. Sozialpädagogin) und Renate Brender 07667 904899  
**HOSPIZGRUPPE** Begleitung Sterbender  
 Kontaktperson Frau Neunsinger 07668 9143 oder 1401  
 Vertretung 07667 1864 oder 0151 15548955  
**INTEGRATIONSFACHDIENST FREIBURG** 0711/250832800  
 Beratungsstelle für schwerbehinderte, psychisch erkrankte und hörbehinderte  
 Arbeitnehmer\*innen und deren Arbeitgeber  
 Weitere Sozialdienste finden Sie im Internet unter [www.ihringen.de](http://www.ihringen.de) → Leben in... → Soziale Dienste  
 (Auskünfte zu Pflegediensten erhalten Sie in unserem Bürgerbüro)

## Bereitschaftsdienst

**TIERÄRZTE** - einheitliche Rufnummer 07667/9430810  
**ZAHNÄRZTE** - einheitliche Rufnummer 0180 3 222 555-41  
**ÄRZTE** 116 117  
**NOTFALLPRAXIS FÜR ERWACHSENE**  
 Medizinische Universitätsklinik, Hugstetterstraße 55 0761/ 80 99 800  
**NOTFALLPRAXIS FÜR KINDER**  
 St. Josefskrankenhaus, Sautierstraße 1 0180 6 076 111

## Apotheken

**Mittwoch, 28.04.2021:** Apotheke am Rathaus, Tel.: 07641 - 91 29 12  
 Hinter den Eichen 6, 79276 Reute  
**Donnerstag, 29.04.2021:** Bären-Apotheke, Tel.: 07665 - 22 52  
 Hauptstr. 39, 79232 March, Breisgau  
 (Buchheim)  
**Freitag, 30.04.2021:** Europa-Apotheke, Tel.: 07667 - 94 20 55  
 Richard-Müller-Str. 3 C, 79206 Breisach  
 am Rhein  
**Samstag, 01.05.2021:** St. Wendelin-Apotheke, Tel.: 07668 - 58 12  
 Farbgasse 10, 79291 Meringingen  
**Sonntag, 02.05.2021:** Franziskaner-Apotheke, Tel.: 07664 - 40 87 14  
 Großgasse 2, 79206 Breisach am Rhein  
 (Oberriemsingen)  
**Montag, 03.05.2021:** Kaiserstuhl-Apotheke, Tel.: 07663 - 12 05  
 Hauptstr. 67, 79356 Eichstetten am Kaiserstuhl  
**Dienstag, 04.05.2021:** Kaiserstuhl-Apotheke, Tel.: 07662 - 3 37  
 Hauptstr. 3, 79235 Vogtsburg im Kaiserstuhl  
 (Oberrotweil)  
**Mittwoch, 05.05.2021:** Münster-Apotheke, Tel.: 07667 - 72 99  
 Kupferstorstr. 16, 79206 Breisach am Rhein

**Förderverein Kaiserstuhlbad Ihringen  
Aufnahmeantrag**

**Förderverein  
Kaiserstuhlbad Ihringen**

Hiermit beantrage ich / beantragen wir die Mitgliedschaft im Förderverein Kaiserstuhlbad Ihringen.

**Die folgenden Angaben sind für die Durchführung des Mitgliedschaftsverhältnisses erforderlich.**

Name	
Vorname	
Postadresse	
Geburtsdatum	
Art der Mitgliedschaft	<input type="radio"/> Einzel <input type="radio"/> Familie <input type="radio"/> juristische Person Falls Sie eine Familienmitgliedschaft wünschen, teilen Sie uns bitte auf der Rückseite die Daten der restlichen Familienmitglieder mit.

**Weitere Angaben**

Telefonnummer		E-Mail-Adresse	
Geschlecht	<input type="radio"/> männlich <input type="radio"/> weiblich <input type="radio"/> divers		

**Mitgliedsbeitrag**

Mein / Unser Jahresbeitrag	€	Ihren Mitgliedsbeitrag bestimmen Sie selbst, der Mindestbeitrag beläuft sich auf: 15 Euro Einzug zum 01.05. folgenden Bankarbeitstag
----------------------------	---	---

Mit meiner Unterschrift erkenne ich / erkennen wir die Satzung des Vereins in der jeweils gültigen Fassung an. Die umseitig abgedruckten Informationspflichten gemäß Artikel 12 bis 14 DSGVO habe ich / haben wir gelesen und zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum

Unterschrift

**SEPA-Lastschriftmandat**

Gläubiger-Identifikationsnummer:

Mandatsreferenz: wird separat mitgeteilt

Ich ermächtige / Wir ermächtigen den Förderverein Kaiserstuhlbad Ihringen, Zahlungen von meinem / unserem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein / weisen wir unser Kreditinstitut an, die vom Förderverein Kaiserstuhlbad Ihringen auf mein / unser Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann / Wir können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrags verlangen. Es gelten dabei die mit meinem / unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

**Kontoinhaber (falls abweichend)**

Name	
Adresse	

**Bankverbindung**

Kreditinstitut		BIC	
IBAN			

Ort, Datum

Unterschrift

## Förderverein Kaiserstuhlbad Ihringen Aufnahmeantrag

**Familienmitglieder (Name und Geburtsdatum)**

---

---

---

---

---

---

---

### Datenschutzinformationen

Mit Ihrem Antrag auf Aufnahme in unseren Verein stellen Sie uns im Anmeldeformular personenbezogene Daten zur Verfügung, welche wir im Rahmen und zur Erfüllung unserer Vereinszwecke erheben und verarbeiten. Die Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) sieht vor, dass wir Sie zum Zeitpunkt der Erhebung der Daten über Art und Umfang der Verarbeitung und zu Ihren Rechten informieren müssen. Diese Informationen stellen wir Ihnen gem. Art.13, 14 DS-GVO im Folgenden zur Verfügung.

#### 1. Datenschutzrechtlich Verantwortlicher

Datenschutzrechtlich Verantwortlicher ist der Förderverein Kaiserstuhlbad Ihringen, vertreten durch den Vorstand.

#### 2. Rechtsgrundlage und Zweck der Erhebung und Verarbeitung

Ihre personenbezogenen Daten erheben und verarbeiten wir gem. Art.6 Abs.1 (b) DS-GVO zweckbestimmt, weil dies für die Organisation und Durchführung des Mitgliedschaftsverhältnisses gemäß unserer Satzung erforderlich ist. Unsere Satzung haben Sie mit Ihrem Beitritt anerkannt. Zweckbestimmt ist dabei alles, was zur Erfüllung des Vereinszweckes und der damit verbundenen Aufgaben erforderlich ist. Darüber hinaus erheben und verarbeiten wir personenbezogene Daten, weil wir als Verein ein berechtigtes Interesse daran haben (Art. 6 Abs.1 (e) DS-GVO). Ein solches berechtigtes Interesse besteht zum Beispiel in der Information der Öffentlichkeit durch Berichterstattung über die Aktivitäten des Vereins. Darüber hinaus verarbeiten wir personenbezogene Daten zu den genannten Zwecken nur, wenn Sie eingewilligt haben.

#### 3. Welche personenbezogenen Daten verarbeiten wir?

Zu den unter 2. aufgeführten erforderlichen Zwecken erheben und verarbeiten wir folgende personenbezogenen Daten, die Sie uns im Aufnahmeformular bereitgestellt haben.

#### 4. Interne Empfänger der personenbezogenen Daten

Bei der Verarbeitung werden die Daten an die mit der Organisation betrauten Mitglieder des Vereins weitergeben, soweit dies zur Zweckerfüllung erforderlich ist.

#### 5. Externe Empfänger der personenbezogenen Daten

Personenbezogene Daten werden nicht an Dritte weitergeben.

#### 6. Dauer der Speicherung / Löschung

Die personenbezogenen Daten werden für die Dauer der Mitgliedschaft gespeichert. Sie werden gelöscht, sobald sie für den Zweck der Verarbeitung nicht mehr benötigt werden, wenn nicht gesetzliche Aufbewahrungsfristen etwas anders bestimmen. In der Zeit zwischen Beendigung der Mitgliedschaft und der Löschung schränken wir die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten ein, indem wir z.B. Ihre Adresse aus dem E-Mail-Verteiler entfernen und Zugriffsberechtigungen einschränken.

#### 7. Ihre Rechte.

Sie haben folgende Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO,
- das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO
- das Recht, eine erteilte Einwilligung jederzeit widerrufen zu können, ohne dass die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung hierdurch berührt wird.

Soweit wir die Verarbeitung der personenbezogenen Daten auf eine Interessenabwägung stützen, können Sie Widerspruch gem. Art. 21 DS-GVO gegen die Verarbeitung einlegen. Dem Widerspruch ist ganz oder teilweise zu entsprechen, wenn triftige Gründe vorhanden sind, die einer weiteren Verarbeitung entgegenstehen. Diese Gründe teilen Sie uns bitte mit dem Widerspruch mit. Wir prüfen sodann die Sachlage und werden die Verarbeitung entweder einstellen bzw. anpassen oder Ihnen die gewichtigen Gründe der Fortführung der Verarbeitung mitteilen. Wenn Sie die Verarbeitung personenbezogener Daten mit einem Ihrer Ansprüche unterbunden haben, kann das zur Folge haben, dass Sie nur noch eingeschränkt oder gar nicht mehr am Vereinsleben teilhaben können.

# AMTLICHES

[www.ihringen.de](http://www.ihringen.de)

## Sperrung des Bürcleweges im Zuge der Erschließungsarbeiten Hinterschwemme

In Ergänzung der Mitteilung unter der Rubrik „Verkehrsbegrenzungen“ in diesem Gemeindeblatt steht der Bürcleweg noch 3 Wochen als Zufahrt zu den Firmen:

- Getränkeland Hunziker
- Weinkontor Glatt
- Zimmerei Stork
- Gampp

zur Verfügung. Die danach erfolgende Vollsperrung wird hier rechtzeitig bekanntgegeben und vor Ort ausgeschildert.

**Gemeinde Ihringen**  
**Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald**



## Feuerwehrsatzung

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3, § 7 Abs. 1 Satz 1, § 8 Absatz 2 Satz 2 HS. 2, § 10 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1, § 18 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 des Feuerwehrgesetzes hat der Gemeinderat am 19.04.2021 folgende Satzung beschlossen

### § 1

#### Name und Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr Ihringen, in dieser Satzung Feuerwehr oder Gemeindefeuerwehr genannt, ist eine gemeinnützige, der Nächstenhilfe dienende Einrichtung der Gemeinde Ihringen ohne eigene Rechtspersönlichkeit.
- (2) Die Feuerwehr besteht als Gemeindefeuerwehr aus
  1. den Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr in Ihringen und in Wasenweiler
  2. der Altersabteilung Ihringen-Wasenweiler
  3. der Jugendfeuerwehr Ihringen-Wasenweiler

### § 2

#### Aufgaben

- (1) Die Feuerwehr hat
  1. bei Schadenfeuer (Bränden) und öffentlichen Notständen Hilfe zu leisten und den Einzelnen und das Gemeinwesen vor hierbei drohenden Gefahren zu schützen und
  2. zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen technische Hilfe zu leisten.

Ein öffentlicher Notstand ist ein durch ein Naturereignis, einen Unglücksfall oder dergleichen verursachtes Ereignis, das zu einer gegenwärtigen oder unmittelbar bevorstehenden Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen und Tieren oder für andere wesentliche Rechtsgüter führt, von dem die Allgemeinheit, also eine unbestimmte und nicht bestimmbare Anzahl von Personen, unmittelbar betroffen ist und bei dem der Eintritt der Gefahr oder des Schadens nur durch außergewöhnliche Sofortmaßnahmen beseitigt oder verhindert werden kann.

- (2) Der Bürgermeister kann die Feuerwehr beauftragen
  1. mit der Abwehr von Gefahren bei anderen Notlagen für Menschen, Tiere und Schiffe und
  2. mit Maßnahmen der Brandverhütung, insbesondere der Brandschutzaufklärung und -erziehung sowie der Brandsicherheitswache.

### § 3

#### Aufnahme in die Feuerwehr

- (1) In die Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr können auf Grund freiwilliger Meldung Personen als ehrenamtlich Tätige aufgenommen werden, die
  1. das 17. Lebensjahr vollendet haben; sie dürfen erst nach Vollendung des 18. Lebensjahres an Einsätzen teilnehmen,

2. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes gewachsen sind,
3. geistig und charakterlich für den Feuerwehrdienst geeignet sind,
4. sich zu einer längeren Dienstzeit bereit erklären,
5. nicht infolge Richterspruchs nach § 45 des Strafgesetzbuchs (StGB) die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben,
6. keinen Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen sind und
7. nicht wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurden.

Die Dienstzeit nach Nummer 4 soll mindestens 10 Jahre betragen. Die Aufnahme in die Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr erfolgt für die ersten zwölf Monate auf Probe. Innerhalb der Probezeit soll der Feuerwehrangehörige erfolgreich an einem Grundausbildungslehrgang teilnehmen. Aus begründetem Anlass kann die Probezeit verlängert werden. Auf eine Probezeit kann verzichtet oder sie kann abgekürzt werden, wenn Angehörige einer Jugendfeuerwehr in eine Einsatzabteilung übertreten oder eine Person eintritt, die bereits einer anderen Gemeindefeuerwehr oder einer Werkfeuerwehr angehört oder angehört hat.

- (3) Bei Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen (§ 11 Abs. 4 FwG) kann der Feuerwehrausschuss im Einzelfall die Aufnahme abweichend von den Absätzen 1 und 2 regeln sowie Ausnahmen von der Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes nach § 4 Abs. 1 Nr. 5 und den Dienstpflichten nach § 5 Abs. 5 und 6 zulassen.
- (4) Aufnahmeversuche sind schriftlich an den Kommandanten zu richten. Vor Vollendung des 18. Lebensjahrs ist die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Über die Aufnahme auf Probe, die Verkürzung oder Verlängerung der Probezeit und die endgültige Aufnahme entscheidet der Feuerwehrausschuss. Der Abteilungsausschuss der Einsatzabteilung, der der Bewerber angehören soll, ist zu hören. Neu aufgenommene Angehörige der Gemeindefeuerwehr werden vom Feuerwehrkommandanten durch Handschlag verpflichtet.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Ablehnung ist dem Gesuchsteller vom Bürgermeister schriftlich mitzuteilen.
- (6) Jeder Angehörige der Gemeindefeuerwehr erhält einen vom Bürgermeister ausgestellten Mitgliedsausweis.

### § 4

#### Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes

- (1) Der ehrenamtliche Feuerwehrdienst in einer Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr endet, wenn der ehrenamtlich tätige Angehörige der Gemeindefeuerwehr
  1. die Probezeit nicht besteht,
  2. während oder mit Ablauf der Probezeit seinen Austritt erklärt,
  3. seine Dienstverpflichtung nach § 12 Abs. 2 FwG erfüllt hat,
  4. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes nicht mehr gewachsen ist,
  5. das 65. Lebensjahr vollendet hat,
  6. infolge Richterspruchs nach § 45 StGB die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat,
  7. Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen wird oder
  8. wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurde.
- (2) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrangehörige ist auf seinen Antrag vom Bürgermeister aus dem Feuerwehrdienst in einer Einsatzabteilung zu entlassen, wenn
  1. er nach § 6 Abs. 2 Satz 1 in die Altersabteilung überwechseln möchte,

2. der Dienst in der Einsatzabteilung aus persönlichen oder beruflichen Gründen nicht mehr möglich ist,
3. er seine Wohnung in eine andere Gemeinde verlegt oder
4. er nicht in der Gemeinde wohnt und er seine Arbeitsstätte in eine andere Gemeinde verlegt.

In den Fällen der Nummern 3 und 4 kann der Feuerwehrangehörige nach Anhörung des Feuerwehrausschusses auch ohne seinen Antrag entlassen werden. Der Betroffene ist vorher anzuhören.

- (3) Der Antrag auf Entlassung ist unter Angabe der Gründe schriftlich über den Abteilungskommandanten beim Feuerwehrkommandanten einzureichen.
- (4) Ein ehrenamtlich tätiger Feuerwehrangehöriger, der seine Wohnung in eine andere Gemeinde verlegt, hat dies binnen einer Woche dem Feuerwehrkommandanten anzuzeigen. Das gleiche gilt, wenn er nicht in der Gemeinde wohnt und er seine Arbeitsstätte in eine andere Gemeinde verlegt.
- (5) Der Gemeinderat kann nach Anhörung des Feuerwehrausschusses den ehrenamtlichen Feuerwehrdienst eines Feuerwehrangehörigen aus wichtigem Grund beenden. Dies gilt insbesondere
  1. bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst,
  2. bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflichten,
  3. bei erheblicher schuldhafter Schädigung des Ansehens der Feuerwehr oder
  4. wenn sein Verhalten eine erhebliche und andauernde Störung des Zusammenlebens in der Gemeindefeuerwehr verursacht hat oder befürchten lässt.

Der Betroffene ist vorher anzuhören. Der Bürgermeister hat die Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes durch schriftlichen Bescheid festzustellen.

- (6) Angehörige der Gemeindefeuerwehr, die ausgeschieden sind, erhalten auf Antrag eine Bescheinigung über die Zugehörigkeit zur Feuerwehr.

## § 5

### Rechte und Pflichten der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr haben das Recht, den ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten, seine Stellvertreter und die Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen. Sie haben außerdem das Recht, die stellvertretenden Abteilungskommandanten und die Mitglieder ihres Abteilungsausschusses zu wählen. Die stellvertretenden Feuerwehrkommandanten übernehmen das Amt des Abteilungskommandanten ihrer Abteilung.
- (2) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten nach Maßgabe des § 16 FwG und der örtlichen Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr eine Entschädigung.
- (3) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten bei Sachschäden, die sie in Ausübung oder infolge des Feuerwehrdienstes erleiden einen Ersatz nach Maßgabe des § 17 FwG.
- (4) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr sind für die Dauer der Teilnahme an Einsätzen oder an der Aus- und Fortbildung nach Maßgabe des § 15 FwG von der Arbeits- oder Dienstleistung freigestellt.
- (5) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr sind verpflichtet (§ 14 Abs. 1 FwG)
  1. am Dienst- und an Aus- und Fortbildungslehrgängen regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
  2. bei Alarm sich unverzüglich zum Dienst einzufinden,
  3. den dienstlichen Weisungen der Vorgesetzten nachzukommen,
  4. im Dienst ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,
  5. die Ausbildungs- und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten,
  6. die ihnen anvertrauten Ausrüstungsstücke, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen, und
  7. über alle Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren, von denen sie im Rahmen ihrer Dienstausbildung Kennt-

nis erlangen und deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist.

- (6) Die Angehörigen der Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr haben eine Abwesenheit von länger als zwei Wochen dem Feuerwehrkommandanten oder dem von ihm Beauftragten rechtzeitig vorher anzuzeigen und eine Dienstverhinderung bei ihrem Vorgesetzten vor dem Dienstbeginn zu melden, spätestens jedoch am folgenden Tage die Gründe hierfür zu nennen.
- (7) Aus beruflichen, gesundheitlichen, familiären oder persönlichen Gründen kann ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Gemeindefeuerwehr auf Antrag vom Feuerwehrkommandanten vorübergehend von seinen Dienstpflichten nach Absatz 5 Nr. 1 und 2 befreit werden. Unter den gleichen Voraussetzungen kann der Feuerwehrkommandant nach Anhörung des Feuerwehr- und des Abteilungsausschusses auf Antrag Dienstpflichten nach Absatz 5 Nr. 1 und 2 dauerhaft beschränken.
- (8) Ist ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Gemeindefeuerwehr gleichzeitig Mitglied einer Berufsfeuerwehr, einer Werkfeuerwehr oder hauptamtlicher Feuerwehrangehöriger, haben die sich hieraus ergebenden Pflichten Vorrang vor den Dienstpflichten nach Absatz 5 Nr. 1 und 2.
- (9) Verletzt ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Gemeindefeuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, kann ihm der Feuerwehrkommandant einen Verweis erteilen. Grobe Verstöße kann der Bürgermeister auf Antrag des Feuerwehrkommandanten mit einer Geldbuße bis zu 1000 Euro ahnden. Der Feuerwehrkommandant kann zur Vorbereitung eines Beschlusses des Gemeinderats auf Beendigung des Feuerwehrdienstes nach § 4 Abs. 5 den ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen auch vorläufig des Dienstes entheben, wenn andernfalls der Dienstbetrieb oder die Ermittlungen beeinträchtigt würden. Der Betroffene ist vor einer Entscheidung nach den Sätzen 1 bis 3 anzuhören.

## § 6

### Altersabteilung

- (1) In die Altersabteilung wird unter Überlassung der Dienstkleidung übernommen, wer nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 und Abs. 2 Nr. 2 bis 4 aus dem ehrenamtlichen Feuerwehrdienst in einer Einsatzabteilung ausscheidet und keine gegenteilige Erklärung abgibt.
- (2) Der Feuerwehrausschuss kann auf ihren Antrag Angehörige der Feuerwehr, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, unter Belassung der Dienstkleidung aus der Einsatzabteilung in die Altersabteilung übernehmen (§ 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1).
- (3) Der Leiter der Altersabteilung und sein Stellvertreter werden von den Angehörigen ihrer Abteilung auf die Dauer von fünf Jahren in geheimer Wahl gewählt und nach Zustimmung des Feuerwehrausschusses zu der Wahl durch den Feuerwehrkommandanten bestellt. Sie haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Sie können vom Bürgermeister nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden.
- (4) Der Leiter der Altersabteilung ist für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben seiner Abteilung verantwortlich; er unterstützt den Feuerwehrkommandanten. Er wird vom stellvertretenden Leiter der Altersabteilung unterstützt und von ihm in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten vertreten.
- (5) Die Angehörigen der Altersabteilung, die hierfür die erforderlichen gesundheitlichen und fachlichen Anforderungen erfüllen, können vom Feuerwehrkommandanten im Einvernehmen mit dem Leiter der Altersabteilung zu Übungen und Einsätzen herangezogen werden.

## § 7

### Jugendfeuerwehr

- (1) Die Jugendfeuerwehr der Feuerwehr führt den Namen „Jugendfeuerwehr Ihringen-Wasenweiler“. Die Jugendfeuerwehr besteht aus den Jugendgruppen, die auf Beschluss des Feuerwehrausschusses bei den Einsatzabteilungen gebildet werden.
- (2) In die Jugendfeuerwehr können Personen bis zum vollendeten 17. Lebensjahr aufgenommen werden, wenn sie
  1. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes gewachsen sind,
  2. geistig und charakterlich für den Feuerwehrdienst geeignet sind,

3. sich zu einer längeren Dienstzeit bereit erklären,
4. nicht infolge Richterspruchs nach § 45 des Strafgesetzbuchs (StGB) die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben,
5. keinen Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 7 des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) mit Ausnahme der Entziehung der Fahrerlaubnis unterworfen sind und
6. nicht wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurden.

Die Aufnahme muss mit schriftlicher Zustimmung der Erziehungsberechtigten beantragt werden. Über die Aufnahme und das dafür maßgebende Mindestalter entscheidet der Feuerwehrausschuss.

- (3) Die Zugehörigkeit des Angehörigen der Jugendfeuerwehr zur Jugendfeuerwehr endet, wenn
  1. er in eine Einsatzabteilung der Feuerwehr aufgenommen wird,
  2. er aus der Jugendfeuerwehr austritt,
  3. die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung schriftlich zurücknehmen,
  4. er den gesundheitlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist,
  5. er das 18. Lebensjahr vollendet oder
  6. der Feuerwehrausschuss den Dienst in der Jugendfeuerwehr aus wichtigem Grund beendet. § 4 Abs. 5 gilt entsprechend.
- (4) Der Leiter der Jugendabteilung (Jugendfeuerwehrwart) und sein Stellvertreter werden von den Angehörigen ihrer Abteilung auf die Dauer von fünf Jahren in geheimer Wahl gewählt und nach Zustimmung des Feuerwehrausschusses zu der Wahl durch den Feuerwehrkommandanten bestellt. Sie haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Der Feuerwehrkommandant kann geeignet erscheinende Angehörige der Gemeindefeuerwehr mit der vorläufigen Leitung der Jugendfeuerwehr beauftragen. Der Jugendfeuerwehrwart muss einer Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr angehören und soll den Lehrgang Jugendfeuerwehrwart besucht haben. Der Jugendfeuerwehrwart und sein Stellvertreter können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden
- (5) Der Jugendfeuerwehrwart ist für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben seiner Abteilung verantwortlich; er unterstützt den Feuerwehrkommandanten. Er wird vom stellvertretenden Leiter der Jugendfeuerwehr unterstützt und von ihm in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten vertreten.
- (6) Für die Leiter der Jugendgruppen (Absatz 1) gilt Absatz 4 entsprechend.

### **§ 8 Ehrenmitglieder**

Der Gemeinderat kann auf Vorschlag des Feuerwehrausschusses

1. Personen, die sich um das örtliche Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben oder zur Förderung des Brandschutzes wesentlich beigetragen haben, die Eigenschaft als Ehrenmitglied und
2. bewährten Feuerwehrkommandanten nach Beendigung ihrer aktiven Dienstzeit die Eigenschaft als Ehrenkommandant verleihen.

### **§ 9 Organe der Feuerwehr**

Organe der Feuerwehr sind

1. Feuerwehrkommandant,
2. Stellv. Kommandanten (Abt. Kommandanten, stellv. Abteilungskommandanten)
3. Leiter der Altersabteilung, der Jugendfeuerwehr,
4. Feuerwehrausschuss,
5. Abteilungsausschüsse,
6. Hauptversammlung,

### **§ 10 Feuerwehrkommandant, Abteilungskommandant und Stellvertreter**

- (1) Der Leiter der Feuerwehr ist der Feuerwehrkommandant.
- (2) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant wird von den Angehörigen der Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr

aus deren Mitte in geheimer Wahl gewählt. Die Amtszeit beträgt fünf Jahre.

- (3) Die Wahl des ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten wird in der Hauptversammlung durchgeführt.
  - (4) Zum ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten kann nur gewählt werden, wer
    1. einer Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr angehört,
    2. über die für dieses Amt erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt und
    3. die nach den Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllt.
  - (5) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant wird nach der Wahl und nach Zustimmung durch den Gemeinderat vom Bürgermeister bestellt.
  - (6) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant hat sein Amt nach Ablauf der Amtszeit oder im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Kommt binnen drei Monaten nach Freiwerden der Stelle oder nach Versagung der Zustimmung keine Neuwahl zustande, bestellt der Bürgermeister den vom Gemeinderat gewählten Feuerwehrangehörigen zum Feuerwehrkommandant (§ 8 Abs. 2 Satz 3 FwG). Diese Bestellung endet mit der Bestellung eines Nachfolgers nach Absatz 5.
  - (7) Gegen eine Wahl des ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten und seiner Stellvertreter (Abteilungskommandanten) und den stellvertretenden Abteilungskommandanten kann binnen einer Woche nach der Wahl von jedem Wahlberechtigten Einspruch bei der Gemeinde erhoben werden. Nach Ablauf der Einspruchsfrist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden. Gegen die Entscheidung über den Einspruch können der Wahlberechtigte, der Einspruch erhoben hat, und der durch die Entscheidung betroffene Bewerber unmittelbar Anfechtungs- oder Verpflichtungsklage erheben.
  - (8) Vor der Bestellung eines hauptberuflich tätigen Feuerwehrkommandanten oder eines hauptberuflich tätigen Stellvertreters des Feuerwehrkommandanten ist der Feuerwehrausschuss zu hören.
  - (9) Der Feuerwehrkommandant ist für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr verantwortlich (§ 9 Abs. 1 Satz 1 FwG) und führt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben durch. Er hat insbesondere
    1. eine Alarm- und Ausrückeordnung für die Aufgaben nach § 2 aufzustellen und fortzuschreiben und sie dem Bürgermeister mitzuteilen,
    2. auf die ordnungsgemäße feuerwehrtechnische Ausstattung hinzuwirken,
    3. für die Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr und
    4. für die Instandhaltung der Feuerwehrausrüstungen und -einrichtungen zu sorgen (§ 9 Abs. 1 Satz 2 FwG),
    5. die Zusammenarbeit der Einsatzabteilungen bei Übungen und Einsätzen zu regeln,
    6. die Tätigkeit der Stellv. Kommandanten, der Leiter der Altersabteilung, der Jugendfeuerwehr sowie des Kassenverwalters und des Gerätewarts zu überwachen,
    7. dem Bürgermeister über Dienstbesprechungen zu berichten,
    8. Beanstandungen in der Löschwasserversorgung dem Bürgermeister mitzuteilen.
- Die Gemeinde hat ihn bei der Durchführung seiner Aufgaben angemessen zu unterstützen.
- (10) Der Feuerwehrkommandant hat den Bürgermeister und den Gemeinderat in allen feuerwehrtechnischen Angelegenheiten von sich aus zu beraten. Er soll zu den Beratungen der Gemeindeorgane über Angelegenheiten der Feuerwehr mit beratender Stimme zugezogen werden.
  - (11) Die stellvertretenden Feuerwehrkommandanten haben den Feuerwehrkommandanten zu unterstützen und ihn in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.
  - (12) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und seine Stellvertreter können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden (§ 8 Abs. 2 Satz 5 FwG).

- (13) Die ehrenamtlich tätigen Stellv. Kommandanten (Abteilungskommandanten) (§ 9 Nr. 2) und ihre Stellvertreter werden von den Angehörigen der jeweiligen Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr aus deren Mitte in geheimer Wahl auf die Dauer von fünf Jahren gewählt; die Wahlen finden in der Hauptversammlung statt. Für die ehrenamtlich tätigen Abteilungskommandanten gelten im Übrigen die Absätze 4 bis 6 entsprechend. Die Abteilungskommandanten sind für die Einsatzbereitschaft ihrer Einsatzabteilung verantwortlich und unterstützen den Feuerwehrkommandanten bei seinen Aufgaben nach Absatz 8. Für den stellvertretenden Abteilungskommandanten gelten die Absätze 4 bis 6 sowie 10 und 11 entsprechend.

### § 11

#### Unterführer

- (1) Die Unterführer (Zug- und Gruppenführer) dürfen nur bestellt werden, wenn sie
1. einer Einsatzabteilung der Feuerwehr angehören,
  2. über die für ihr Amt erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügen und
  3. die nach den Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllen.
- (2) Die Unterführer werden vom Feuerwehrkommandanten auf Vorschlag des Feuerwehrausschusses auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Der Feuerwehrkommandant kann die Bestellung nach Anhörung des Feuerwehrausschusses widerrufen. Die Unterführer haben ihre Dienststellung nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens bis zur Bestellung des Nachfolgers wahrzunehmen.
- (3) Die Unterführer führen ihre Aufgaben nach den Weisungen der Vorgesetzten aus.

### § 12

#### Schriftführer, Kassenverwalter, Gerätewart

- (1) Der Schriftführer und der Kassenverwalter werden vom Feuerwehrausschuss auf fünf Jahre gewählt. Die Gerätewarte werden vom Feuerwehrkommandanten nach Anhörung des Feuerwehrausschusses im Einvernehmen mit dem Bürgermeister eingesetzt und abberufen. Vor der Bestellung eines hauptberuflich tätigen Feuerwehrgerätewarts oder der Übertragung der Aufgaben des Feuerwehrgerätewarts auf einen Gemeindebediensteten ist der Feuerwehrausschuss zu hören.
- (2) Der Schriftführer hat über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses und über die Hauptversammlung jeweils eine Niederschrift zu fertigen und in der Regel die schriftlichen Arbeiten der Feuerwehr zu erledigen.
- (3) Der Kassenverwalter hat die Kameradschaftskasse (§ 16) zu verwalten und sämtliche Einnahmen und Ausgaben nach der Ordnung des Wirtschaftsplans zu verbuchen. Zahlungen darf er nur aufgrund von Belegen und schriftlichen Anweisungen des Feuerwehrkommandanten annehmen und leisten. Die Gegenstände des Sondervermögens sind ab einem Wert von 500 € in einem Bestandsverzeichnis nachzuweisen.
- (4) Der Gerätewart hat die Feuerwehreinrichtungen und die Ausrüstung zu verwahren und zu pflegen. Mängel sind unverzüglich dem Feuerwehrkommandanten zu melden.
- (5) Für Schriftführer, Kassenverwalter und Gerätewart in den Einsatzabteilungen gelten die Absätze 1 bis 4 sinngemäß.

### § 13

#### Feuerwehrausschuss, Abteilungsausschüsse

- (1) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Feuerwehrkommandanten als dem Vorsitzenden und den 16 Mitgliedern der Abteilungsausschüsse aus Ihringen (8) und Wasenweiler (8).
- (2) Dem Feuerwehrausschuss gehören als Mitglied außerdem an
- die Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten, (Abteilungskommandanten)
  - die Stellvertreter der Abteilungskommandanten
  - der Leiter der Altersabteilung,
  - der Jugendfeuerwehrwart,
  - der Schriftführer,
  - der Kassenverwalter.
- (3) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Er ist hierzu verpflichtet, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder verlangt. Die Einladung mit der Tagesordnung soll den

Mitgliedern spätestens drei Tage vor der Sitzung zugehen. Der Feuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

- (4) Der Bürgermeister ist von den Sitzungen des Feuerwehrausschusses durch Übersenden einer Einladung mit Tagesordnung rechtzeitig zu benachrichtigen. Er kann an den Sitzungen jederzeit teilnehmen oder sich durch Beauftragte vertreten lassen.
- (5) Beschlüsse des Feuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (6) Die Sitzungen des Feuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Über jede Sitzung wird eine Niederschrift gefertigt; sie ist dem Bürgermeister sowie den Ausschussmitgliedern zuzustellen. Die Niederschriften sind den Angehörigen der Einsatzabteilungen auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.
- (7) Der Feuerwehrkommandant kann zu den Sitzungen auch andere Angehörige der Gemeindefeuerwehr beratend zuziehen.
- (8) Bei den Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr, sowie der Altersabteilung, werden Abteilungsausschüsse gebildet. Sie bestehen aus dem Abteilungskommandanten als den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter und bei der
- Einsatzabteilung in Ihringen aus acht gewählten Mitgliedern,
  - Einsatzabteilung in Wasenweiler aus acht gewählten Mitgliedern,
  - Altersabteilung Ihringen-Wasenweiler aus vier gewählten Mitgliedern,
- sofern der jeweilige Schriftführer und der jeweilige Kassenverwalter nicht in den Ausschuss gewählt werden, gehören sie diesem ohne Stimmberechtigung an.
- Die Mitglieder der Ausschüsse bei den Einsatzabteilungen, sowie der Altersabteilung werden in der Abteilungsversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Mitglieder des Ausschusses bei der Jugendfeuerwehr werden in der Abteilungsversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt.
- Die Absätze 4 bis 8 gelten für die Abteilungsausschüsse entsprechend. Der Feuerwehrkommandant ist zu den Sitzungen einzuladen; er kann sich an den Beratungen jederzeit beteiligen (Stimmrecht). Die Niederschrift über die Sitzungen des Abteilungsausschusses sind auch dem Feuerwehrkommandanten zuzustellen.
- (9) Für die Durchführung der Sitzungen des Feuerwehrausschusses sowie der Abteilungsausschüsse gilt § 14 Abs. 6 sowie § 14 Abs. 4 Satz 1 Alt. 2 entsprechend.

### § 14

#### Hauptversammlung und Abteilungsversammlungen

- (1) Unter dem Vorsitz des Feuerwehrkommandanten findet jährlich mindestens eine ordentliche Hauptversammlung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr statt. Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, soweit für deren Behandlung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.
- (2) In der Hauptversammlung hat der Feuerwehrkommandant einen Bericht über das vergangene Jahr und der Kassenverwalter einen Bericht über den Rechnungsabschluss des Sondervermögens für die Kameradschaftspflege (§ 16) zu erstatten. Die Hauptversammlung beschließt über den Rechnungsabschluss.
- (3) Die Hauptversammlung wird vom Feuerwehrkommandanten einberufen. Sie ist binnen eines Monats einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Angehörigen der Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr dies schriftlich unter Angaben von Gründen verlangt. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Mitgliedern sowie dem Bürgermeister vierzehn Tage vor der Versammlung bekannt zu geben.
- (4) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Angehörigen der Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr anwesend ist oder an der Hauptversammlung nach Absatz 6 Buchstabe b) in digitaler Form teilnimmt. Bei Beschlussunfähigkeit kann eine zweite Hauptversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden bzw. in digitaler Form teilnehmenden Angehörigen der Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.

- (5) Über die Hauptversammlung wird eine Niederschrift gefertigt. Dem Bürgermeister ist die Niederschrift auf Verlangen vorzulegen.
- (6) Sofern die Hauptversammlung in Form einer Präsenzveranstaltung aus schwerwiegenden Gründen nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, entscheidet der Bürgermeister nach Anhörung des Feuerwehrausschusses, ob
- die Hauptversammlung auf einen zeitnahen Termin, jedoch maximal bis zu einem Jahr, verschoben wird oder
  - die Hauptversammlung in digitaler Form abgehalten wird. Schwerwiegende Gründe liegen insbesondere vor bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes, bei sonstigen außergewöhnlichen Notsituationen oder wenn aus anderen Gründen eine ordnungsgemäße Durchführung unzumutbar wäre. Die Hauptversammlung ohne persönliche Anwesenheit der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr im Sitzungsraum kann nach Abs. 6 Buchstabe b) durchgeführt werden, sofern eine Beratung und Beschlussfassung durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton mittels geeigneter technischer Hilfsmittel, insbesondere in Form einer Videokonferenz, möglich ist. Die nach dem Feuerwehrgesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen und die Fassung von Beschlüssen in geheimer Abstimmung sind im Rahmen einer Hauptversammlung nach Abs. 6 Buchstabe b) nicht möglich. Für sie gilt § 15 Abs. 7.
- (7) Für die Abteilungsversammlung der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr sowie die Abteilungsversammlungen bei den Altersabteilungen und der Jugendfeuerwehr gelten die Absätze 1 bis 6 entsprechend.

### § 15 Wahlen

- (1) Die nach dem Feuerwehrgesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden vom Feuerwehrkommandanten geleitet. Steht er selbst zur Wahl, bestellen die Wahlberechtigten einen Wahlleiter.  
Bei der Durchführung von Wahlen nach Absatz 7 leitet und organisiert der Bürgermeister oder eine von ihm beauftragte Person, unter Mitwirkung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die Wahl. Die beauftragte Person nach Satz 3 kann ein Angehöriger der Gemeindefeuerwehr sein.
- (2) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln durchgeführt. Wahlen in digitaler Form nach Absatz 7 Buchstabe c) werden ohne Stimmzettel durchgeführt.
- (3) Bei der Wahl des Feuerwehrkommandanten und seiner Stellvertreter ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen der Wahlberechtigten erhalten hat. Wird diese Stimmenzahl nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen statt, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl und erreicht dieser im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit nicht, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem der Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen der Wahlberechtigten erhalten muss.
- (4) Die Wahl der Mitglieder des Feuerwehrausschusses wird als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung durchgeführt. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Ausschussmitglieder zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die nicht gewählten Mitglieder sind in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahlen Ersatzmitglieder. Scheidet ein gewähltes Ausschussmitglied aus, so rückt für den Rest der Amtszeit das Ersatzmitglied nach, das bei der Wahl die höchste Stimmenanzahl erzielt hat.
- (5) Die Niederschrift über die Wahl des Feuerwehrkommandanten und seiner Stellvertreter ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister zur Vorlage an den Gemeinderat zu übergeben. Stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, findet innerhalb von drei Monaten eine Neuwahl statt.
- (6) Kommt binnen eines Monats die Wahl des Feuerwehrkommandanten oder seiner Stellvertreter nicht zustande oder stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, so hat der Feuerwehrausschuss dem Bürgermeister ein Verzeichnis aller Angehörigen

der Feuerwehr vorzulegen, die sich aufgrund ihrer Ausbildung und Bewährung im Feuerwehrdienst zur kommissarischen Bestellung (§ 8 Abs. 2 Satz 3 FwG) eignen.

- (7) Sofern die Hauptversammlung nach § 14 Absatz 6 nicht in Form einer Präsenzveranstaltung durchgeführt wird, entscheidet der Bürgermeister nach Anhörung des Feuerwehrausschusses, ob
- die nach dem Feuerwehrgesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen und Beschlussfassungen in geheimer Abstimmung in einer Präsenzversammlung (Wahlversammlung) durchgeführt werden oder
  - zu treffende Beschlüsse in der bzw. die Wahlen durch die Versammlung in Form einer Briefwahl herbei- bzw. durchgeführt werden oder
  - zu treffende Beschlüsse in der bzw. die Wahlen durch die Versammlung in Form einer Online-Abstimmung bzw. -Wahl herbei- bzw. durchgeführt werden.
- (8) Für die Wahlen in den Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr und den Abteilungen bei den Altersabteilungen und der Jugendfeuerwehr gelten die Absätze 2 bis 7 sinngemäß.

### § 16

#### Sondervermögen für die Kameradschaftspflege (Kameradschaftskasse)

- (1) Für die Feuerwehr wird ein Sondervermögen für die Kameradschaftspflege und die Durchführung von Veranstaltungen gebildet.
- (2) Das Sondervermögen besteht aus
- Zuwendungen der Gemeinde und Dritter,
  - Erträgen aus Veranstaltungen,
  - sonstigen Einnahmen,
  - mit Mitteln des Sondervermögens erworbenen Gegenständen.
- (3) Der Feuerwehrausschuss stellt mit Zustimmung des Bürgermeisters einen Wirtschaftsplan auf, der alle im Haushaltsjahr zur Erfüllung der Aufgaben der Kameradschaftskasse voraussichtlich eingehenden Einnahmen und zu leistenden Ausgaben enthält. Ausgaben können für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden. Über- und außerplanmäßige Ausgaben können zugelassen werden, wenn ihre Deckung gewährleistet ist. Außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Zustimmung des Bürgermeisters. Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren dürfen nur eingegangen werden, wenn der Wirtschaftsplan dazu ermächtigt.
- (4) Über die Verwendung der Mittel beschließt der Feuerwehrausschuss. Der Feuerwehrausschuss kann den Feuerwehrkommandanten ermächtigen, über die Verwendung der Mittel bis zu einer bestimmten Höhe oder für einen festgelegten Zweck zu entscheiden. Der Feuerwehrkommandant vertritt bei Ausführung des Wirtschaftsplans den Bürgermeister.
- (5) Die für das Sondervermögen eingerichtete Sonderkasse (Kameradschaftskasse) ist jährlich mindestens einmal von zwei Rechnungsprüfern, die von der Hauptversammlung auf fünf Jahre bestellt werden, zu prüfen. Der Rechnungsabschluss ist dem Bürgermeister vorzulegen.
- (6) Für die Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr und die Jugendfeuerwehr werden ebenfalls Sondervermögen im Sinne des Absatzes 1 gebildet. Die Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend; an die Stelle des Feuerwehrkommandanten, des Feuerwehrausschusses und der Hauptversammlung treten der Abteilungscommandant, der Abteilungsausschuss und die Abteilungsversammlung.

### § 17

#### Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung vom 18.04.2011 außer Kraft.

Ihringen, den 19.04.2021

Gez.  
Eckerle  
Bürgermeister

**Hinweis**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

**Gemeinde Ihringen**  
**Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald**

**SATZUNG**

**über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr Ihringen nach § 16 FwG -Feuerwehr-Entschädigungssatzung – FwES- vom 19.04.2021**

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes (FwG) für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Ihringen am 19.04.2021 folgende Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr beschlossen:

**§ 1****Entschädigung für Einsätze**

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze, mit Ausnahme der Einsätze nach § 1 Absatz 2, auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausschlag als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt. Dieser beträgt für jede volle Stunde 10,00 Euro. Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seine Ansprüche nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.
- (2) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für die Durchführung der Brandsicherheitswache nach § 2 Absatz 2 Nummer 2 FwG auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausschlag als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz in Höhe von 10,00 Euro für jede volle Stunde ersetzt.
- (3) Anträge auf Verdienstausschlag können nur für Einsatzzeiten, die werktags Montag- Samstag im Zeitraum zwischen 06:00 Uhr und 18 Uhr durchgeführt wurden, gestellt werden. Die Anträge werden jeweils zum Stichtag 01.12. abgerechnet.
- (4) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der tatsächlichen zeitlichen Inanspruchnahme (gerechnet ab dem Zeitpunkt der Alarmierung bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich angeordneter Ruhezeiten) zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (5) Dauert ein Einsatz über vier Stunden, hat der Angehörige der Gemeindefeuerwehr Anspruch auf einen als Aufwandsentschädigung gewährten Erfrischungszuschuss (§ 16 Absatz 1 Satz 4 FwG) als Baraufwendung, soweit dieser nicht beim Einsatz in Naturalien gewährt wird.
- (6) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe als Aufwandsentschädigung ersetzt (§ 16 Absatz 4 FwG). Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seinen Anspruch auf Verdienstausschlag nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.

**§ 2****Entschädigung für Aus- und Fortbildungsveranstaltungen**

- (1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungsveranstaltungen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen ein Durchschnittssatz gewährt und zwar

- a) bis zu vier Ausbildungsstunden ein Tagessatz von 20,00 EUR
- b) bei mehr als vier Ausbildungsstunden ein Tagessatz von 30,00 EUR
- c) Grundlehrgang: 100,00 EUR  
Truppführer: 80,00 EUR  
Funklehrgang: 50,00 EUR  
Maschinist: 100,00 EUR  
Atemschutzgeräteträgerlehrgang: 50,00 EUR

Entsteht neben den Auslagen (zu a) und (b) tatsächlich ein Verdienstausschlag, erhöht sich der Durchschnittssatz für diese Zeit um 5,00 EUR pro volle Stunde.

- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der Aus- und Fortbildungsveranstaltung vom Unterrichtsbeginn bis -ende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (3) Bei Aus- und Fortbildungsveranstaltungen an der Landesfeuerwehrschule erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine Erstattung der Fahrkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung, sofern nicht von Dritten eine Erstattung erfolgt.
- (4) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Absatz 4 FwG). Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seinen Anspruch auf Verdienstausschlag nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten. Wenn der Verdienstausschlag nicht nachweisbar ist, wird ein Betrag von 10,00 EUR je Stunde gewährt.

**§ 3****Zusätzliche Entschädigung**

- (1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich in der Aus- und Fortbildung tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Absatz 2 FwG als Aufwandsentschädigung:
 

a) Feuerwehrkommandant	1.250,00 Euro/Jahr
b) 2 Stv. Feuerwehrkommandanten je	750,00 Euro/Jahr
c) Stv. Abteilungskommandant Ihringen	375,00 Euro/Jahr
d) Stv. Abteilungskommandant Wasenweiler	375,00 Euro/Jahr
g) Gerätewart	Ihringen 500,00 Euro/Jahr Wasenweiler 400,00 Euro/Jahr
h) Funkwart	400,00 Euro/Jahr
i) Atemschutzwart	450,00 Euro/Jahr
j) Zugführer Sondereinheiten	200,00 Euro/Jahr
k) Jugendwart	400,00 Euro/Jahr
l) Ausbilder	400,00 Euro/Jahr
m) Kleiderwart	200,00 Euro/Jahr

Werden mehrere Funktionen (in den Führungspositionen) durch dieselbe Person ausgeführt, wird die Entschädigung nach dem Betrag der höheren Funktion zzgl. 50 % des Betrages der niedrigeren Funktion festgesetzt.

**§ 4****Entschädigung für haushaltsführende Personen**

Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Absatz 1 Satz 3 FwG) sind die §§ 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstausschlag das entstandene Zeitversäumnis gilt. Bei Einsätzen und Aus- und Fortbildungsveranstaltungen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstausschlag 10,00 Euro/Stunde gewährt.

**§ 5****Antrag**

- (1) Als Anträge im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 2 gelten die durch den jeweiligen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr einge-

reichen und unterzeichneten Nachweise über die Teilnahme an Einsätzen, Lehrgängen, Sitzungen und dergleichen.

- (2) Den Anträgen im Sinne der § 1 Absatz 5 Satz 2, § 2 Absatz 4 Satz 2 sind Nachweise beizufügen, die den Verdienstaufschlag und die Auslagen dem Grunde und der Höhe nach belegen.

## § 6

### Freiwilligkeitsleistungen

Die Gemeinde hat die Möglichkeit, den ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr finanzielle Unterstützung, insbesondere zur Erholung, Aufrechterhaltung und Wiederherstellung ihrer persönlichen Leistungsfähigkeit zu gewähren (vgl. § 16 Absatz 7 FwG).

## § 7

### Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.  
 (2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung vom 22. Oktober 2001 außer Kraft.

Ihringen, den 19.04.2021

Eckerle  
 Bürgermeister

### Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

**Gemeinde Ihringen**  
**Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald**



## S A T Z U N G

### zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Ihringen (Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung – FwKS) vom 19.04.2021

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes (FwG) für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Ihringen am 16.04.2020 folgende Satzung folgende Satzung über den Kostenersatz für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr beschlossen:

## § 1

### Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt die Kostenersatzpflicht für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Ihringen.  
 (2) Ersatzansprüche nach anderen Vorschriften bleiben unberührt.

## § 2

### Aufgaben der Feuerwehr

- (1) Die Feuerwehr hat
1. bei Schadenfeuer (Bränden) und öffentlichen Notständen Hilfe zu leisten und den Einzelnen und das Gemeinwesen vor hierbei drohenden Gefahren zu schützen und
  2. zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen technische Hilfe zu leisten.

Ein öffentlicher Notstand ist ein durch ein Naturereignis, einen Unglücksfall oder dergleichen verursachtes Ereignis, das zu einer gegenwärtigen oder unmittelbar bevorstehenden Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen und Tieren

oder für andere wesentliche Rechtsgüter führt, von dem die Allgemeinheit, also eine unbestimmte und nicht bestimmbar Anzahl von Personen, unmittelbar betroffen ist und bei dem der Eintritt der Gefahr oder des Schadens nur durch außergewöhnliche Sofortmaßnahmen beseitigt oder verhindert werden kann.

- (2) Die Feuerwehr kann ferner durch die Gemeinde beauftragt werden
1. mit der Abwehr von Gefahren bei anderen Notlagen für Menschen, Tiere und Schiffe und
  2. mit Maßnahmen der Brandverhütung, insbesondere der Brandschutzaufklärung und -erziehung sowie der Brandsicherheitswache.

## § 3

### Kostenersatzpflicht

- (1) Einsätze der Feuerwehr nach § 2 Absatz 1 sind unentgeltlich, soweit nicht in Satz 2 etwas anderes bestimmt ist. Kostenersatz wird verlangt:
1. vom Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
  2. vom Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängelfahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen verursacht wurde,
  3. vom Betriebsinhaber für Kosten der Sonderlösch- und -einsatzmittel, die bei einem Brand in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb anfallen,
  4. vom Betreiber, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Umgang mit Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke entstand,
  5. von der Person, die ohne Vorliegen eines Schadensereignisses die Feuerwehr vorsätzlich oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen alarmiert hat,
  6. vom Betreiber, wenn der Einsatz durch einen Alarm einer Brandmeldeanlage oder einer anderen technischen Anlage zur Erkennung von Bränden oder zur Warnung bei Bränden mit automatischer Übertragung des Alarms an eine ständig besetzte Stelle ausgelöst wurde, ohne dass ein Schadenfeuer vorlag,
  7. vom Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch einen Notruf ausgelöst wurde, der über ein in einem Kraftfahrzeug installiertes System zum Absetzen eines automatischen Notrufs oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung an eine ständig besetzte Stelle eingegangen ist, ohne dass ein Schadensereignis im Sinne von § 2 Absatz 1 FwG vorlag.

In den Fällen der Nummern 1 und 5 gelten § 6 Absätze 2 und 3 des Polizeigesetzes des Landes Baden-Württemberg (PolG) entsprechend.

- (2) Für Einsätze nach § 2 Absatz 2 wird Kostenersatz verlangt. Kostenersatzpflichtig ist
1. derjenige, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 6 Absätze 2 und 3 des PolG gelten entsprechend,
  2. der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt,
  3. derjenige, in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde,
  4. abweichend von den Nummern 1 bis 3 der Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch den Betrieb vom Kraftfahrzeugen, Anhängelfahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen verursacht wurde.
- (3) Ersatz der Kosten soll nicht verlangt werden, soweit dies eine unbillige Härte wäre oder im öffentlichen Interesse liegt.

## § 4

### Überlandhilfe

Die Kosten der Überlandhilfe hat der Träger der Feuerwehr zu tragen, dem Hilfe geleistet worden ist. § 34 Absätze 4 bis 8 FwG i.V.m. § 5 der Satzung gelten entsprechend.

Sollte im Sinne von § 26 FwG ein „Öffentlich-rechtlicher Vertrag“ zur Regelung des Kostenersatzes der Überlandhilfe zwischen Ihringen und der betreffenden Gemeinde abgeschlossen sein, ist dieser Vertrag anzuwenden.

## § 5 Höhe des Kostenersatzes

- (1) Der Kostenersatz wird in Stundensätzen für Einsatzkräfte und Feuerwehrfahrzeuge nach Maßgabe des § 34 Absätze 4 bis 8 FwG erhoben. Die Höhe der Kostenersätze ergibt sich aus dem in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Verzeichnis.
- (2) Für die Erhebung der Kosten für Einsatzkräfte werden Durchschnittssätze festgelegt.
- (3) Für die normierten und mit diesen vergleichbaren Feuerwehrfahrzeugen gelten gemäß § 34 Absatz 8 FwG die pauschalen Stundensätze der Verordnung des Innenministeriums Baden-Württemberg über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (VOKeFw) in der jeweils geltenden Fassung. Für die übrigen Fahrzeuge ergeben sich die Kostenersätze aus dem in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Verzeichnis.
- (4) Die Einsatzdauer beginnt
  1. bei den Kosten für Einsatzkräfte mit der Alarmierung (Beginn des Einsatzes) und endet nach Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich der notwendigen Aufräumungs- und Reinigungszeiten.
  2. bei Fahrzeugen mit der Abfahrt aus dem Feuerwehrgerätehaus und endet nach der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich Reinigungs-, Prüfungs-, Reparatur- und sonstiger Zeiten, die sich daraus ergeben, dass Feuerwehrfahrzeuge wieder einsatzfähig gemacht werden.
- (5) Die Stundensätze werden halbstundenweise abgerechnet. Angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten auf halbe Stunden, darüber hinaus auf volle Stunden aufgerundet.
- (6) Daneben kann Ersatz verlangt werden für
  1. von der Gemeinde für den Einsatz von Hilfe leistenden Gemeinde- und Werkfeuerwehren oder anderen Hilfe leistenden Einrichtungen und Organisationen erstattete Kosten,
  2. die Kosten der Sonderlösch- und Einsatzmittel nach § 3 Absatz 1 Satz 2 Nr.3,
  3. sonstige durch den Einsatz verursachte notwendige Kosten und Auslagen. Hierzu gehören insbesondere die durch die Hilfeleistung herangezogener und nicht durch Nr. 1 erfasseter Dritter, die Verwendung besonderer Lösch- und Einsatzmittel und die Reparatur oder den Ersatz besonderer Ausrüstungen entstandenen Kosten und Auslagen.

## § 6

### Entstehen, Festsetzung und Fälligkeit der Kostenschuld

- (1) Die Verpflichtung zum Kostenersatz entsteht mit Beendigung der Inanspruchnahme der Feuerwehr.
- (2) Der Kostenersatz wird durch Verwaltungsakt festgesetzt.
- (3) Der Kostenersatz wird zu dem im Kostenbescheid genannten Zeitpunkt fällig.

## § 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Ihringen, den 19.04.2021

Eckerle  
Bürgermeister

### Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

## Anlage zu § 5 Absatz 1 Kostenersatzverzeichnis

### 1. Personalkosten

- a) Feuerwehrangehörige 7,40 Euro (pro Person, je Stunde)
- b) Brandsicherheitswache 7,40 Euro (pro Person, je Stunde)

### 2. Fahrzeuge

#### a) genormte Fahrzeuge

Für die genormten Fahrzeuge gelten die Pauschalsätze der Verordnung des Innenministeriums über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (VOKeFw) vom 18.03.2016 (GBl. S. 253). **Aus der VOKeFw sind nur die eigenen Fahrzeuge aufzunehmen.**

Diese lauten wie folgt:

1. Mannschaftstransportwagen MTW bis 3 500 kg zulässiger Gesamtmasse 20 Euro pro Stunde,
2. Löschgruppenfahrzeug LF 10 120 Euro pro Stunde,
4. Löschgruppenfahrzeug LF 20 170 Euro pro Stunde,
5. Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug HLF 20 184 Euro pro Stunde,
6. Vorausrüst- oder Vorausrüstwagen VRW/VGW 51 Euro pro Stunde,
7. Gerätewagen Transport GW-T
  - a) bis 3.500 kg zulässiger Gesamtmasse 20 Euro pro Stunde
  - b) mit einer zulässigen Gesamtmasse von über 3 500 kg bis 9 000 kg 25 Euro pro Stunde,
  - c) mit mehr als 9.000 kg zulässiger Gesamtmasse 54 Euro pro Stunde

Die oben genannten Sätze gelten auch für Feuerwehrfahrzeuge, die mit den dort Genannten in ihrem taktischen Einsatzwert, ihrer zulässigen Gesamtmasse und ihrer technischen Beladung vergleichbar sind.

#### b) Nicht genormte Fahrzeuge

Alle anderen Fahrzeuge werden gemäß § 34 Absatz 7 FwG separat kalkuliert.

### 3. Sonstiges

Verbrauchsmaterialien und sonstige benötigte Materialien werden zusätzlich zu den entstandenen Kostenersätzen gemäß § 34 Absatz 4 Satz 3 FwG festgesetzt. Hierbei werden die tatsächlichen Kosten angesetzt. Es wird auf § 5 Absatz 6 der Satzung verwiesen.

Gemeinde Ihringen  
Stellenausschreibung



Zur Unterstützung des Kassierer-Personals für das Kaiserstuhlbad sucht die Gemeinde für die Badesaison 2021 (Mai-September)

## eine/n KassiererIn/Kassierer (m/w/d) für ca 5 Wochenstunden.

Für diese vertrauensvolle Tätigkeit suchen wir eine/n verantwortungsbewusste Mitarbeiterinnen/er, der/die selbständiges Arbeiten gewohnt ist. Hinsichtlich der Arbeitszeit ist eine gewisse Flexibilität erforderlich (Frühschicht/Spätschicht). Die Vergütung erfolgt nach TVöD.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind bis **10.05.2021** beim Bürgermeisteramt, Bachenstr. 42, 79241 Ihringen, oder per E-Mail: [bewerbung@ihringen.de](mailto:bewerbung@ihringen.de), einzureichen.

Für weitere Auskünfte steht Ihnen Herr Lehmann, Tel. 07668/7108-10 gerne zur Verfügung.

## Gemeinde 79241 Ihringen



Zur Verstärkung unseres Teams im Kaiserstuhlbad suchen wir zum **sofortigen Eintritt**,

### einen geprüften Meister/Fachangestellten für Bäderbetriebe (m/w/d) in Vollzeit.

**Die Gemeinde Ihringen ist mit rund 6.100 Einwohnern die Gemeinde mit den höchsten Temperaturen in Deutschland. Diese Wärme tragen die Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde in ihren Herzen. Wunderschön gelegen, am südlichen Kaiserstuhl, der Toskana Deutschlands, ist Ihringen auch für Touristen und Weinliebhaber ein willkommenes Ziel. Unsere Freizeitangebote und das kulturelle Programm sind vielfältig. Dabei erfreut sich unser Schwimmbad großer Beliebtheit bei unseren Bürgerinnen und Bürgern, sowie den Gästen aus nah und fern.**

#### Ihre Aufgaben:

- Beaufsichtigung des Badebetriebs und Gewährleistung der Sicherheit aller Badeeinrichtungen;
- Sicherstellung der Betriebsbereitschaft der technischen Anlagen, Überwachung der Badeeinrichtungen und technische Einrichtungen, Durchführung von Wartungsarbeiten;
- Bei Badeunfällen unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, Erste-Hilfe leisten, Reanimation einleiten sowie Notarzt bzw. Sanitäter alarmieren

#### Ihr Profil:

- erfolgreich abgeschlossene Ausbildung zum Fachangestellten für Bäderbetriebe (w/m/d), mit gültigem Rettungsschwimmerabzeichen (DRSA) Silber
- gute körperliche Fitness, handwerkliches Geschick sowie technisches Verständnis setzen wir voraus
- Bereitschaft zum Schichtdienst auch am Wochenende und an Feiertagen
- hohe Kunden- und Serviceorientierung, Freude am Umgang mit Menschen
- Teamfähigkeit, hohes Verantwortungsbewusstsein, Zuverlässigkeit und Belastbarkeit
- selbständiges und eigenverantwortliches Arbeiten

#### Das bieten wir Ihnen:

- Unbefristetes Arbeitsverhältnis. Vergütung nach den Bestimmungen des TVöD mit den Zusatzleistungen des Leistungsentgelts sowie der Jahressonderzahlung;
- Engagiertes, motiviertes und junges Team an einem modernen Arbeitsplatz;
- Mitglied im Fitnessverbund „Hansefit“ und direkte ÖPNV Anbindung nach Freiburg im Breisgau.

Bitte senden Sie Ihre aussagekräftige Bewerbung bis spätestens 14.05.2021 an das Bürgermeisteramt Ihringen, Bachenstraße 42, 79241 Ihringen oder per Mail an [bewerbung@ihringen.de](mailto:bewerbung@ihringen.de)

Für weitere Informationen steht Ihnen Herr Waßmer unter Tel. [07668/7108-22](tel:07668710822) gerne zur Verfügung.

## Gemeinde 79241 Ihringen



Zur Verstärkung unseres Teams im Kaiserstuhlbad suchen wir für die Badesaison 2021 vom 01.06. – 15.09.2021

### einen Rettungsschwimmer mit Rettungsschwimmerabzeichen (DRSA) Silber (m/w/d), mit einem Beschäftigungsumfang von 50% – 100%.

Die Gemeinde Ihringen ist mit rund 6.100 Einwohnern die Gemeinde mit den höchsten Temperaturen in Deutschland. Diese Wärme tragen die Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde in ihren Herzen. Wunderschön gelegen, am südlichen Kaiserstuhl, der Toskana Deutschlands, ist Ihringen auch für Touristen und Weinliebhaber ein willkommenes Ziel. Unsere Freizeitangebote und das kulturelle Programm sind vielfältig. Dabei erfreut sich unser Schwimmbad großer Beliebtheit bei unseren Bürgerinnen und Bürgern, sowie den Gästen aus nah und fern.

#### Ihre Aufgaben:

- Beaufsichtigung des Badebetriebs und Gewährleistung der Sicherheit aller Badeeinrichtungen;

#### Ihr Profil:

- Für diese Tätigkeit benötigen Sie das Rettungsschwimmerabzeichen (DRSA) Silber und einen Erste-Hilfe-Schein;
- gute körperliche Fitness;
- Bereitschaft zum Schichtdienst auch am Wochenende und an Feiertagen;
- hohe Kunden- und Serviceorientierung, Freude am Umgang mit Menschen;
- Teamfähigkeit, hohes Verantwortungsbewusstsein, Zuverlässigkeit und Belastbarkeit
- selbständiges und eigenverantwortliches Arbeiten;

#### Das bieten wir Ihnen:

- Vergütung nach den Bestimmungen des TVöD;
- Mitglied im Fitnessverbund „Hansefit“ und direkte ÖPNV Anbindung nach Freiburg im Breisgau.

Bitte senden Sie Ihre aussagekräftige Bewerbung bis spätestens **14.05.2021** an das Bürgermeisteramt Ihringen, Bachenstraße 42, 79241 Ihringen oder per Mail an [bewerbung@ihringen.de](mailto:bewerbung@ihringen.de) Für weitere Informationen steht Ihnen Herr Waßmer unter Tel. [07668/7108-22](tel:07668710822) gerne zur Verfügung.

## Stellenausschreibung



Zur Verstärkung unseres Teams auf dem Recyclinghof der Gemeinde Ihringen (Annahme von Grünschnitt und Wertstoffen) suchen wir zum sofortigen Eintritt

### eine Aushilfskraft (m/w/d).

Die Arbeitszeiten sind jeweils dienstags von 16.00 – 19.00 Uhr und samstags von 09.00 – 13.00 Uhr.  
Die Vergütung erfolgt auf der Basis geringfügiger Beschäftigung.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen richten Sie bitte bis **Montag, 10. Mai 2021** online an [bewerbung@ihringen.de](mailto:bewerbung@ihringen.de) oder an das Bürgermeisteramt Ihringen, Bachenstr. 42, 79241 Ihringen. Für tel. Auskünfte steht Ihnen Herr Kiss unter Tel. [07668/7108-30](tel:07668710830) zur Verfügung.

<b>Ergebnisse der Geschwindigkeitsmessungen</b>				
<b>Geschwindigkeitskontrolle vom 03.03.2021</b>				
Messpunkt/ Einsatzzeit	zul. Höchstgeschw.	Gemessene Fahrzeuge	Beanstandungen	Höchstgeschw.
OT Wasenweiler, Hauptstraße 12.51 – 16.05 Uhr	30 km/h	648	93	60
<b>Geschwindigkeitskontrolle vom 03.03.2021</b>				
Messpunkt/ Einsatzzeit	zul. Höchstgeschw.	Gemessene Fahrzeuge	Beanstandungen	Höchstgeschw.
OT Wasenweiler, Hauptstraße 16.18 – 19.33 Uhr	30 km/h	521	62	51

## Verkehrsbeschränkungen in Ihringen und Wasenweiler

(aktuell Online auf [www.ihringen.de](http://www.ihringen.de))

Wo	Wann	Was
<b>Ihringen</b>		
Ihringen, Bürchleweg, von „Glänzerweg“ - ca. Gewerbestraße	ca. Mitte/Ende April - August/September 2021 <b>(über 5 Monate)</b>	Vollsperrung im Zuge der Straße „Bürchleweg“
Ihringen, Klose + Kirchplatz	24.03. - 30.05.2021	Vollsperrung der Straße im Zuge der „Klose“
Ihringen, Maienbrunnenstraße im Bereich des Anwesens Nr. 51	17.03. - 02.07.2021	Gehwegsperrung im Zuge der Maienbrunnenstraße
Ihringen, Achkarrenstraße im Bereich des Anwesen Nr.21	19.03. - 11.06.2021	Halbseitige Sperrung und Gehwegsperrung im Zuge der Achkarrenstraße
Ihringen, Im Westengarten im Bereich des Anwesen Nr. 1	19.04. - 28.05.2021 <b>(max. 2 Wochen)</b>	Vollsperrung im Zuge der Straße „Im Westengarten“ Nr.1
Ihringen, Bachenstraße am Anwesen Nr. 22	19.02. - 28.05.2021	Aufstellung eines Gerüsts auf dem Gehweg am Anwesen Bachenstraße Nr.22
Ihringen, Schwarzwaldstraße beim Anwesen Nr. 5	15.03. - 28.05.2021	Halbseitige Sperrung im Zuge der Schwarzwaldstraße
Ihringen, Gehweg am Anwesen Bachenstraße Nr. 3	09.04. - 21.05.2021	Gerüst auf Gehweg am Anwesen Nr. 3 im Zuge der Bachenstraße
Ihringen, Wasenweilerstraße(L114) im Bereich der Anwesen Nr. 13 und 24	29.03. - 30.04.2021	Halbseitige Sperrung und Gehwegsperrung im Zuge der Wasenweilerstraße (L114)
Ihringen, Riedengartenstraße vor dem Anwesen Nr. 8	29.03. - 30.04.2021 <b>(max. 5 Tage)</b>	Vollsperrung im Zuge der Riedengartenstraße
Ihringen, Haldenweg im Bereich des Anwesens Nr. 4	01.03. - 30.04.2021 <b>(max. 2 Wochen)</b>	Vollsperrung des Haldenwegs
Ihringen, Gündlingerstraße(L134) im Bereich des Anwesens Nr. 22	08.04. - 30.04.2021 <b>(max. 5 Tage)</b>	Gehwegsperrung im Zuge der Gündlingerstraße (L134)
<b>Wasenweiler</b>		
Wasenweiler, Hauptstraße im Bereich vom Kreuzungsbereich Neumattenstraße bis ca. Hauptstraße Nr. 25	!!Noch <b>keine</b> VAO!! Voraussichtlicher Beginn Mai/Juni 2021	Abschnittsweise Vollsperrung im Zuge der Hauptstraße

## FUNDSACHEN



gefunden:

- weiße Kopfhörer/Ohrstöpsel
- Silberne Herrenarmbanduhr mit braunem Lederband (Waidstraße)

## Tiere

Großer dunkelgrauer Kater mit weißem Fleck an Brust/Hals ist im Bereich Haldenweg/Eckweg zugelaufen.

Der Besitzer kann sich im Bürgerbüro melden.

## Kartierungen von Tieren, Pflanzen und Lebensraumtypen

In unserer Gemeinde werden ab April bis Ende November 2021 Kartierungen von Arten und Lebensraumtypen der Fauna-Flora-Habitat (FFH)-Richtlinie, weiteren Tieren (Vögel, Insekten) und/oder Pflanzen durchgeführt. Die Kartierungen finden auf wenigen Stichprobenflächen überwiegend im Außenbereich unserer Gemeinde statt.

Die Untersuchungen erfolgen im Auftrag der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg LUBW. Eine Zuordnung von Ergebnissen zu Grundstückseigentümern oder Bewirtschaftenden findet bei der Erfassung und Auswertung der Kartierungen nicht statt. Es werden auch keine dauerhaften Markierungen auf der Fläche vorgenommen.

Im Rahmen dieser Erhebungen ist es den Kartierenden als Beauftragte der LUBW grundsätzlich erlaubt, Grundstücke ohne vorherige

Anmeldung zu betreten (§ 52 Naturschutzgesetz). Die Kartierenden betreten nur Grünlandflächen und Wald im Außenbereich bzw. nutzen das vorhandene Wegenetz. Die von der LUBW beauftragten Personen haben eine Kartierbescheinigung, die sie im Gelände mit sich führen.

Die Kartierenden sind in der Regel alleine im Gelände unterwegs, der gebotene Mindestabstand wird eingehalten. Bei der Kartierung werden in jedem Fall die derzeit geltenden Vorgaben zur Kontaktbeschränkung zur Eindämmung der Ausbreitung des Corona-Virus eingehalten.

## MITTEILUNGEN DES LANDRATSAMTES



### Im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald haben bereits 1.000 Haushalte am Stromspar-Check teilgenommen

#### Landrätin Dorothea Störr-Ritter gratuliert aus diesem Anlass persönlich

Der sogenannte Stromspar-Check ist im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald eine Erfolgsgeschichte. Bereits tausend Haushalte haben an dieser Initiative teilgenommen. Der Stromspar-Check ist ein bundesweites gemeinsames Projekt von der Caritas mit dem Bundesverband der Energie- und Klimaschutzagenturen Deutschlands. Der Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald unterstützt den Stromspar-Check seit 2016 finanziell und mit Beratung.

Der Stromspar-Check vor Ort beinhaltet eine kostenlose Energieberatung in der Wohnung, kombiniert mit dem Einbau von kostenlosen Artikeln zur Energie- und Wassereinsparung. Jeder Haushalt spart durch die eingebauten Soforthilfen im Haushalt im Durchschnitt 129 Euro im ersten Jahr an Energiekosten ein. Außerdem bekommt jeder beratene Haushalt einen Gutschein für den Tausch von alten, ineffizienten Kühlgeräten. Bei jedem Tausch gibt es 100 Euro aus dem Bundesprojekt und 100 Euro aus einer Spende der Energiewerke Schönau oben drauf, bei Großfamilien kann dieser Betrag auch höher ausfallen.

Für den Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald ist ein kleines Team von Stromsparhelferinnen und -helfern als Berater im Einsatz, die von ihren Fachanleitungen koordiniert, unterstützt und immer wieder intensiv geschult werden.

Für Landrätin Dorothea Störr-Ritter war das Erreichen der 1.000er-Marke Anlass, persönlich einem Ehepaar aus Buchenbach einen Besuch abzustatten, natürlich unter Einhaltung aller Corona-Bestimmungen. „Der Stromspar-Check ist Teil und wichtiger Baustein der Klimaschutzoffensive des Landkreises. Mit dieser Initiative erreichen wir weite Kreise der Bevölkerung und bringen die Themen Klimaschutz und Energieeinsparung noch mehr in die Breite“.

Elke Brunsch, Lokalkoordinatorin beim Caritasverband Breisgau-Hochschwarzwald sieht in dem vom Bundesumweltministerium geförderten Projekt einen mehrfachen Nutzen: „Für die Teilnehmenden bringt die Mitarbeit neben einem Zugewinn an fachlichen Kenntnissen den Zugang zu einem beruflichen Netzwerk mit sozialen Kontakten und eine sinnvolle Beschäftigung im Zeichen des Klimaschutzes“.

Nico Storz von der Energieagentur Regio Freiburg, der das Projekt energiefachlich begleitet, ergänzt: „Seit 2014 sind im Landkreis 291 Kühlschränke ausgetauscht worden. Insgesamt wurden etwa 11.000 Soforthilfen in Form von zum Beispiel Zeitschaltuhren, Wasserspar-Duschköpfen oder schaltbaren Steckerleisten installiert“.

Für die Eheleute aus Buchenbach hat sich der Stromspar-Check gelohnt: Sie haben einen neuen sparsamen Kühlschrank bekommen und wissen nun, dass sie beim Energie- und damit Kosten sparen auf dem richtigen Weg sind.

#### Infobox:

Wer Interesse am Stromspar-Check hat, kann sich an den Caritasverband für den Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald mit Sitz in Freiburg wenden:

Caritasverband Breisgau-Hochschwarzwald  
Telefon: 0761 8965-459  
E-Mail: Stromspar-Check@caritas-bh.de  
Internet: www.caritas-breisgau-hochschwarzwald.de

In Zeiten von Corona wird die Beratung auch telefonisch angeboten oder als online-Stromspar-Check.



Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald  
Untere Flurbereinigungsbehörde  
Berliner Allee 3a  
79114 Freiburg

### Öffentliche Bekanntmachung Flurbereinigung Vogtsburg-Schelingen (Kirchberg) Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald

### Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes und Ladung zum Anhörungstermin nach § 59 Abs. 2 FlurbG vom 23.04.2021

Das Landratsamt **Breisgau-Hochschwarzwald** – untere Flurbereinigungsbehörde – gibt hiermit den Flurbereinigungsplan bekannt. Dieser fasst die Ergebnisse des Flurbereinigungsverfahrens **Vogtsburg-Schelingen (Kirchberg)** zusammen. Er enthält die neuen gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen, weist die alten Grundstücke und Berechtigungen, sowie die Abfindungen hierzu nach und regelt alle damit zusammenhängenden Rechtsverhältnisse. Der Flurbereinigungsplan umfasst neben einem textlichen Teil auch Karten und Verzeichnisse.

#### Auslegung:

Der Flurbereinigungsplan liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten von Mittwoch, den 28.04.2021 bis Mittwoch, den 19.05.2021 im Rathaus der Stadt Vogtsburg i. K. in Oberrotweil - Bauamt (Ansprechpartner Herr Hohwieler) - während der Dienstzeit von Montag bis Freitag von 8 – 12 Uhr und Dienstag von 14 – 18:30 Uhr aus. Bitte beachten sie, dass aufgrund der aktuellen Corona-Entwicklung (Stand 23.04.21) der Zutritt in das Rathaus nur nach vorheriger Terminvereinbarung und mit FFP2- oder OP-Maske möglich ist. Diese Bekanntmachung, die Neuordnungskarte, wichtige Hinweise zur Bedeutung des Termins und zum zeitlichen Ablauf können zusätzlich auf der Internetseite des Landesamts für Geoinformation und Landentwicklung im o. g. Verfahren ([www.lgl-bw.de/3118](http://www.lgl-bw.de/3118)) eingesehen werden.

#### Erläuterung:

Falls sie Fragen zum Flurbereinigungsplan, insbesondere zu den Verzeichnissen mit personenbezogenen Daten und der neuen Feldeinteilung haben, können sie sich telefonisch mit Ramona Ihrig (Leitende Ingenieurin) (0761/2187-5440) oder Rainer Gibson (Ausführender Ingenieur) (0761/2187-5443) in Verbindung setzen. Falls gewünscht kann auch ein Termin an Ort und Stelle vereinbart werden.

#### Anhörungstermin:

Der Termin zur Anhörung der Beteiligten nach § 59 Abs. 2 des Flurbereinigungsgesetzes in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546) - FlurbG - findet statt am:

### Mittwoch, den 19.05.2021 von 10:00 bis 10:30 Uhr in der Turn- und Festhalle Schelingen, Amoltalergasse 17, 79235 Vogtsburg-Schelingen.

Zu diesem Termin werden Sie hiermit eingeladen. Sie können Widerspruch gegen den Inhalt des Flurbereinigungsplans zur Vermeidung des Ausschlusses **nur im Anhörungstermin** vorbringen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine **Teilnahme** an diesem Termin nur erforderlich ist, **wenn sie Widerspruch erheben wollen**.

**Falls Sie keinen Widerspruch erheben wollen, brauchen Sie am Anhörungstermin nicht teilzunehmen. Hierauf weisen wir insbesondere aufgrund der aktuellen Coronasituation hin.** Fragen zum Flurbereinigungsplan können telefonisch oder nach Terminvereinbarung jederzeit beantwortet werden.

#### Hinweise zum Besuch des Anhörungstermins:

- Personen, die in Kontakt zu einer infizierten Person standen und seit dem Kontakt keine 14 Tage vergangen sind, sowie Personen, die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweisen ist die Betretung der Halle untersagt. **In diesem Fall sowie bei angeordneter Quarantäne setzen Sie sich, bei einem beabsichtigten Widerspruch, bitte telefonisch bis spätestens zum Anhörungstermin mit uns in Verbindung.**

- Es darf nur einzeln eingetreten werden. Ausgenommen sind Personen desselben Haushalts.
- Vor dem Zutritt ist die Möglichkeit zur Händedesinfektion zu nutzen.
- Beim Betreten hat jeder Besucher einen geeigneten Mund- und Nasenschutz zu tragen und seine Kontaktdaten anzugeben.
- Es ist immer und jedem gegenüber ein Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten.
- Jeglicher Körperkontakt ist zu vermeiden.
- Beim Betreten und Verlassen ist Gegenverkehr zu vermeiden. Den Raum Verlassende haben Vorrang. Den Raum Betretende haben für einen Mindestabstand von 1,5 m zu sorgen.
- Es gelten im Übrigen die Hygienevorschriften der Corona-Verordnung.

Gez. Ihrig (VAss)

## KINDERGÄRTEN & SCHULEN

[www.ihringen.de](http://www.ihringen.de)

### ALBERTSCHULE



In der Albert-Schule findet momentan Wechselunterricht statt – jedes Kind hat an zwei Tagen pro Woche Unterricht – an den restlichen Tagen erfolgt der Unterricht digital im Homeschooling. Einige Familien sind jedoch die komplette Woche auf die Betreuung ihrer Kinder in der Schule angewiesen.

Wir suchen erwachsene Personen, die Lust haben uns auf Honorarbasis in unserer Notbetreuungsgruppe vormittags auszuhelfen. Wir freuen uns sehr, wenn Sie Lust haben uns zu unterstützen und ein Teil des Team der Albert-Schule zu werden.

07668 / 1272 / [info@albertschule.ihringen.de](mailto:info@albertschule.ihringen.de) / [www.albert-schule.de](http://www.albert-schule.de)



### JUGENDMUSIKSCHULE



#### Freie Plätze im Online-Musikkäfer-Kurs der JMS

In den laufenden Musikkäfer-Kursen der Jugendmusikschule Westlicher Kaiserstuhl-Tuniberg in Breisach sind noch Plätze frei. Der Kurs richtet sich an Babys und Kleinkinder im Alter von 9 Monaten bis 2 Jahren mit jeweils einer erwachsenen Bezugsperson (Eltern, Großeltern oder andere).

Das gemeinsame Musizieren gibt den Babys, aber auch den Erwachsenen die Möglichkeit, über das praktische Erleben einen eigenen Zugang zur Musik zu entwickeln und die natürliche Freude an Klängen zu wecken. Dies erfolgt beispielsweise anhand von Liedern, Fingerspielen, Kniereitern, Bewegungsspielen, Tänzern und vielem mehr. Es werden viele Anregungen gegeben, um auch außerhalb des Kurses Musik in den Alltag zu integrieren.

Der Unterricht findet jeden Freitag außerhalb der Schulferien um 09:30 Uhr (Gruppe 1) bzw. um 10:30 Uhr (Gruppe 2) statt und kostet monatlich 24,50 €. Momentan finden die Kurse online per Zoom statt (jeweils ca. 30 min), auch die flexible Nutzung eines Videomitschnitts außerhalb der Kurszeit ist momentan möglich.

Wer den Online-Kurs ausprobieren möchten oder weitere Informationen wünscht, kann sich per E-Mail direkt an die Lehrkraft Kathrin Rolfes wenden: [rolfes.ka@gmail.com](mailto:rolfes.ka@gmail.com).

Weitere Informationen zum JMS-Unterrichtsangebot gibt es unter: [www.jugendmusikschule-breisach.de](http://www.jugendmusikschule-breisach.de)



BLÄTTERN SIE ONLINE!  
[www.myeblättele.de](http://www.myeblättele.de)



# KIRCHEN

[www.ihringen.de](http://www.ihringen.de)

## EVANGELISCHE KIRCHENGEMEINDE Ihringen



Wochenspruch:

**Ist jemand in Christus, so ist er eine neue Kreatur; das Alte ist vergangen, siehe, Neues ist geworden.**  
(2.Korinther 5,17)

### **Pfarrbüro:**

Tel. 07668 / 221 (dienstags – freitags von 8.30 h – 12.00 h)

Mail: [ihringen@kbz.ekiba.de](mailto:ihringen@kbz.ekiba.de)

Homepage: [www.kirche-ihringen.de](http://www.kirche-ihringen.de)

Liebe Leserinnen und Leser, liebe Gemeinde!

Viele von uns kämpfen damit die Ohnmacht und Hilflosigkeit in der Corona-Situation anzunehmen. Auch unser Glaube kann diese Ohnmacht nicht einfach verschwinden lassen. Aber unser Glaube an Gott hilft uns, mit dieser Ohnmacht umzugehen. Unser Glaube macht einen Unterschied in dieser Zeit, denn wir wissen uns als Gläubige mit unserer Ohnmacht in Gottes Hand. Wir sind in allem getragen von Gottes Liebe.

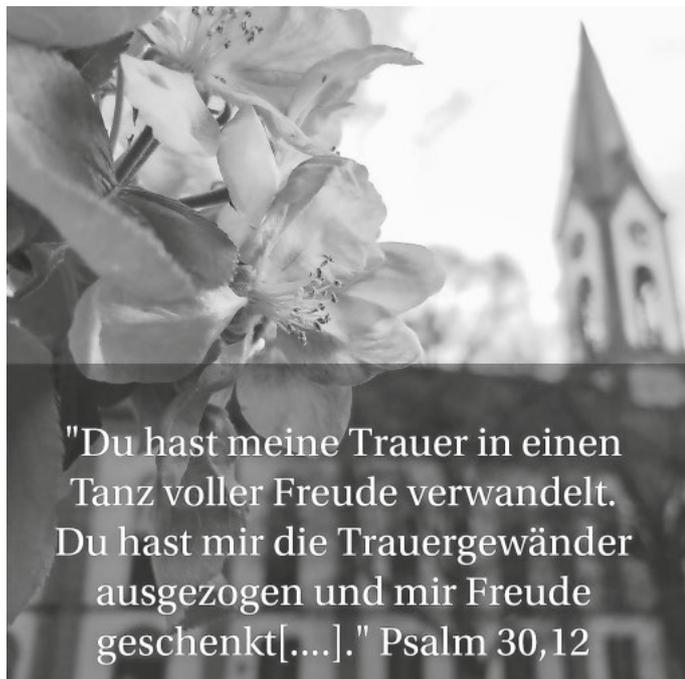
Wir leben in einer Zeit des Wandels – es ist Frühling. So viel was in der Natur tot schien wird wieder lebendig. Ostern hat Gott das Sterben seines Sohnes in der Auferstehung in Leben verwandelt. Deshalb dürfen wir hoffen und glauben, dass Gott unsere Ohnmacht auch verwandeln wird – in Trost, Hoffnung und Freude. Davon erzählt auch der 30. Psalm: „Du hast meine Trauer in einen Tanz voller Freude verwandelt (...) und mir Freude geschenkt!“ Darauf dürfen wir miteinander vertrauen.

### **Allgemeine Hinweise:**

Aufgrund der baulichen Maßnahmen am Ihringer Kirchturm muss unsere Kirche bis zum Abschluss der erforderlichen Arbeiten geschlossen bleiben. Es können daher bis auf Weiteres **keine Gottesdienste** in der Kirche stattfinden.

**Trauerfeiern und Beisetzungen** finden unter freiem Himmel auf dem Friedhof statt. Es gilt eine Obergrenze von maximal 100 Teilnehmenden. Bitte sorgen Sie selbstverantwortlich für die Einhaltung des Sicherheitsabstandes von 1,5 m und **tragen Sie zu jeder Zeit einen Mund-Nasen-Schutz.**

Herzliche Segenswünsche  
Ihr Team im Pfarrbüro



"Du hast meine Trauer in einen Tanz voller Freude verwandelt. Du hast mir die Trauergewänder ausgezogen und mir Freude geschenkt[...]." Psalm 30,12

## SEELSORGEEINHEIT BREISACH-MERDINGEN

### Kirchengemeinde Mariä Himmelfahrt Wasenweiler

Pfarrbüro Merdingen, Tel. 07668 241

[pfarrbuero.merdingen@se-breisach-merdingen.de](mailto:pfarrbuero.merdingen@se-breisach-merdingen.de)

[www.se-breisach-merdingen.de](http://www.se-breisach-merdingen.de)

### **Öffnungszeiten:**

Dienstag und Freitag von 10.00 – 12.00 Uhr  
Donnerstag von 16.00 – 18.00 Uhr

Wir bitten Sie das Pfarrbüro nur in dringenden Angelegenheiten und nach vorheriger Absprache zu besuchen. Tragen Sie bei Ihrem Besuch eine FFP2- oder medizinische Maske.

Gerne sind wir per Mail oder telefonisch für Sie erreichbar. Ihre Anliegen sind uns weiterhin wichtig und werden bearbeitet.

**Homepage:** [www.se-breisach-merdingen.de](http://www.se-breisach-merdingen.de)

### **Samstag, 01. Mai 2021**

18.00 Breisach Münster, Eucharistiefeier am Vorabend (G. Eisele)  
18.30 Niederrimsingen Eucharistiefeier am Vorabend, anschl. Eröffnung der Maiandacht (W. Bauer)

### **Sonntag, 02. Mai 2021 - 5. Sonntag der Osterzeit**

09.00 Oberrimsingen Eucharistiefeier (J. Brauchle)  
10.30 Breisach Münster, Eucharistiefeier (W. Bauer)  
**Bahnthema:** Gedanken eines Naturwissenschaftlers und Christen zum Thema Corona und Glaube mit dem Biologen und Qualitätsmanager für Arzneimittelzulassungen i.R. Dr. Peter Philipp  
10.30 Gündlingen Eucharistiefeier (J. Brauchle)  
10.30 Merdingen Eucharistiefeier mit Gedanken zu Josef, dem Arbeiter (A. Eisler)  
10.30 Wasenweiler Eucharistiefeier (G. Eisele)  
18.00 Merdingen Maiandacht gestaltet vom Gemeindeforum - bitte bringen Sie ihr Gottlob zum Gebet mit (H. und U. Wochner)  
18.30 Oberrimsingen Maiandacht mit eucharistischem Segen (J. Brauchle)

### **Montag, 03. Mai 2021**

09.00 Breisach Josefskirche, Eucharistiefeier (W. Bauer)

### **Dienstag, 04. Mai 2021**

19.00 Merdingen Eucharistiefeier (A. Lehmann)

### **Mittwoch, 05. Mai 2021**

19.00 Oberrimsingen Eucharistiefeier (W. Bauer)

### **Donnerstag, 06. Mai 2021**

18.30 Wasenweiler Rosenkranzgebet  
19.00 Gündlingen Eucharistiefeier (G. Eisele)  
19.00 Wasenweiler Eucharistiefeier (J. Brauchle)

SERVICE RUND UM DIE UHR



ONLINE ANZEIGE BUCHEN:  
**WWW.PRIMO-STOCKACH.DE**

Buchen Sie mit dem Online-Kalkulator bequem Ihre Anzeige.

## EVANGELISCHE GEMEINSCHAFT E.V.



Die Evang. Gemeinschaft Ihringen, wünscht allen Leserinnen und Lesern des Gemeindeblattes aus Ihringen und Wasenweiler, von ganzem Herzen Gottes Segen und eine schöne Woche.

Besuchen Sie doch einfach unsere Seite im Internet unter: [www.lgv-ihringen.de](http://www.lgv-ihringen.de) (bei Fragen Tel. 07668-286)

### Information:

Im Gemeindezentrum gelten die aktuellen Abstandsregeln und Schutzmaßnahmen.

Bitte tragen Sie während der gesamten Anwesenheit im Gebäude ihren Mund- und Nasenschutz.

Für den Gottesdienst stehen nur eine begrenzte Anzahl von Sitzplätzen zur Verfügung, daher benötigt es eine Anmeldung zum Gottesdienst (über unsere Webseite oder telefonisch bei 07668-286)

Keine Veranstaltungen unter der Woche. Bei Änderungen werden wir eine Info per Mail versenden.

### Sonntag, 02. Mai

11:00 Uhr Gottesdienst,  
Livestream des Gottesdienstes über [www.lgv-ihringen.de](http://www.lgv-ihringen.de)  
Kein Kinderprogramm „Entdeckertreff“ und kein Kükennest.  
Den ganz Kleinen (0-2) steht der Eltern-Kinde-Raum zu Verfügung.

### Sonntag, 09. Mai

11:00 Uhr Gottesdienst,  
Livestream des Gottesdienstes über [www.lgv-ihringen.de](http://www.lgv-ihringen.de)  
Kein Kinderprogramm „Entdeckertreff“ und kein Kükennest.  
Den ganz Kleinen (0-2) steht der Eltern-Kinde-Raum zu Verfügung.

Halleluja! Lobt Gott in seinem Heiligtum, lobt ihn in seiner himmlischen Wohnung  
Psalm 150, Vers 1

Mit freundlichen Grüßen,  
i. A. Friedbert Müller

## VEREINE

[www.ihringen.de](http://www.ihringen.de)

### TURNVEREIN

Ihringen 1921 e.V.



#### Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle ist mittwochs von 16:30 Uhr bis 18:30 Uhr geöffnet. In dieser Zeit ist Elke Bitzenhofer auch telefonisch erreichbar unter Tel. 908752. In den Schulferien bleibt die Geschäftsstelle geschlossen.

Kontakt & Infos: [www.tv-ihringen.de](http://www.tv-ihringen.de)  
Tel: 07668 908752  
Mail: [e.bitzenhofer@tv-ihringen.de](mailto:e.bitzenhofer@tv-ihringen.de)

### SPORTVEREIN

Wasenweiler e.V.



#### Papier und Metall-Schrottsammlung

**Die nächste Papier- und Schrottsammlung findet am Samstag, 13.11.2021 statt.**

**Bitte unterstützen Sie unseren Verein.**

### DLRG ORTSGRUPPE

Ihringen e.V.



**Die Vorstandschaft und ihre Mitglieder, gratulieren recht herzlich dem Förderverein Kaiserstuhlbad für ihre Gründung und wünschen viel Erfolg.**

Uns ist der Erhalt des Kaiserstuhlbad natürlich als Verein sehr wichtig. Wir würden uns freuen, wenn viele Bürgerinnen und Bürger den Förderverein durch eine Mitgliedschaft unterstützen würden.

Wir werden als Verein versuchen, den Förderverein Kaiserstuhlbad so gut wie möglich zu unterstützen.

Falls Sie einen Aufnahmeantrag benötigen, so können Sie uns gerne eine E-Mail schreiben, wir werden Ihnen einen Antrag zukommen lassen.

Wir bedanken uns für Ihre Mithilfe um das Kaiserstuhlbad zu unterstützen.

Sobald das Schwimmbad wieder geöffnet hat, werden wir wieder ein Training anbieten. Wir werden Euch darüber informieren. Also bleibt geduldig.

Eure Vorstandschaft

Weitere Informationen unter

Telefon: 07668 9529742

E-Mail: [info@ihringen-dlrg.de](mailto:info@ihringen-dlrg.de)

Internet: [www.ihringen-dlrg.de](http://www.ihringen-dlrg.de)

## KLIMAFORUM IHRINGEN & WASENWEILER

### „Mit dem Rad zur Arbeit“

Fahrradfahrer sein statt aufs Gaspedal treten – es gibt viele gute Gründe, mit dem Rad zur Arbeit zu fahren: beugt Krankheiten vor, schont Gelenke und Rücken, gut für die Psyche, kostengünstig, keine Parkplatzsuche, gut für die Umwelt.

Wer täglich zwölf Kilometer radelt statt mit dem Auto zu fahren, produziert rund ein Kilogramm CO<sub>2</sub> weniger. In einem Jahr mit 220 Arbeitstagen kann ein Radfahrer also mehr als 200 Kilogramm CO<sub>2</sub> einsparen.

In 2021 findet die AOK-Aktion „Mit dem Rad zur Arbeit“ voraussichtlich wieder wie gewohnt vom 1. Mai bis zum 31. August statt. Die AOK plant, dass **allen Mitgliedern und Nichtmitgliedern** der persönliche Radkalender ab 1. Mai als digitales Rad-Tagebuch zur Verfügung steht. Alle Fahrten – auch die rund ums Homeoffice - werden später fürs Aktionsziel mitgerechnet.

Geradelt wurde 2020 nicht nur zur Arbeit, sondern Corona-bedingt auch rund ums Homeoffice. Für viele Betriebe und ihre Mitarbeiter war das eine tolle Möglichkeit, etwas Normalität, Ausgleich und Bewegung in den Alltag zu bringen. Dass es bei der Aktion vor allem um den Spaß an gesunder Bewegung geht, verrät auch ein Blick auf die #mdrza-Aktionsspinnwand, auf der die Teilnehmer ihre Erlebnisse, Eindrücke und Erfolgsgeschichten während der Aktionsmonate teilen.

Die Aktion der AOK und des Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Clubs (ADFC) gibt es bereits seit 2001. Seitdem haben knapp zwei Millionen Radfahrer mitgemacht. Die Hauptziele der Aktion waren und sind: die Gesundheit zu fördern, Sprit und Abgase zu sparen und damit die Umwelt zu schonen.

Weitere Infos: <https://www.aok.de/fk/betriebliche-gesundheit/bewegung-am-arbeitsplatz/aok-aktion-mit-dem-rad-zur-arbeit/>

Viel Freude beim Radfahren wünscht  
Klimaforum Ihringen & Wasenweiler

## NATURZENTRUM KAISERSTUHL

Im Schwarzwaldverein e. V.



### Neues Zuhause für den Wiedehopf Beitrag zum Vogelschutz

In Zusammenarbeit mit dem Naturzentrum Kaiserstuhl wurde im Gewann Fohrenberg ein „Wiedehopf-Rebhisli“ aufgestellt. Renate und Markus Müller haben Werner Schönberger angesprochen, welcher den Bau geplant und die Mini-Rebhütte gebaut hat. Sie hoffen nun, dass bald ein Wiedehopf-Paar das Sommerquartier bezieht und sich um Nachwuchs bemüht, naturgemäß Kost und Logis all inclusive. Werner Schönberger hat bereits einige Mini-Rebhütten für den Zugvogel im Kaiserstuhl aufgestellt.  
Herzlichen Dank für diese Initiative!



### Dorfputzete am 8. Mai, 10 – 12 Uhr

Raus in die Natur zum Müll sammeln, ob mit der Familie oder paarweise, gemütlich zu Fuß, sportlich beim Joggen oder mit dem Fahrrad. Wir treffen uns am **Samstag, 8. Mai um 10 Uhr in Ihringen vor der Kaiserstuhlhalle** bzw. in **Wasenweiler vor dem Feuerwehrhaus**.

Nicht nur die Pflanzen und Tiere, auch wir fühlen uns in einer sauberen müllfreien Landschaft wohler.

Bitte denkt an Mundschutz, Handschuhe und gutes Schuhwerk. Auch ein kleiner Anhänger für den Transport des Müllsacks ist von Vorteil. Müllsäcke werden ausgegeben. Der gesammelte Müll kann bis 12 Uhr abgegeben werden. Zum Abschluss gibt es eine Brezel vom Bürgermeister.

Dieses Projekt findet in Kooperation mit der Gemeinde und der Gruppe Klimaforum Ihringen & Wasenweiler statt. Wir bitten um **Anmeldung** per Mail an [info@naturzentrum-kaiserstuhl.de](mailto:info@naturzentrum-kaiserstuhl.de).

Kurzfristig Entschlossene können auch ohne Anmeldung dazukommen. Wir freuen uns auf viele fleißige Hände!

### Wichtige Infos zum Abfall

Achtlos weggeworfene Gegenstände verrotten draußen nur sehr langsam. Organischer Abfall und Papiertaschentücher sind nach wie vor ein Problem. Verrottet ja eh, denken viele – allerdings dauert das. Ein **Papiertaschentuch** liegt bis zu 5 Jahre herum, **Toilettenpapier** verrottet dagegen innerhalb weniger Monate. **Orangen- und Bananenschalen** benötigen zum Verrotten bis zu 3 Jahre, **Apfelgehäuse** verrotten innerhalb weniger Wochen. Eine **Aludose** würde Hunderte, eine **Glasflasche** Tausende Jahre überdauern. Ein **Zigarettenstummel** ist zwar schon nach ein paar Jahren aufgelöst, dafür hat er das Potenzial, 50 Liter Grundwasser zu vergiften.

„Darum fängt **Abfallvermeidung** am Berg bereits zu Hause an“, meint Tobias Hipp. Die Logik dahinter: Wer keinen Müll einpackt, kann oben keinen wegwerfen oder verlieren. Also Getränke in Mehrwegflaschen und Speisen in der Brotzeitbox mitnehmen. Es gilt immer, was beim Ausflug an Verpackungsmüll mitgenommen wird, muss zuhause entsorgt werden.

Quelle: Tobias Hipp, Ressort Naturschutz des DAV

### Wie lange dauert die Verrottung?

- Bananen-/Orangenschalen: 1 - 3 Jahre
- Papiertaschentücher: 1 - 5 Jahre (+ Chemikalien)
- Zigarettenstummel: 2 - 7 Jahre (+ Chemikalien)
- Kaugummi: 5 Jahre
- Zigarettenfilter: 10 - 15 Jahre (+ Chemikalien)
- Tetra-Packungen: 50 Jahre
- Nylonfasern: 60 Jahre
- Blechdosen: 50 - 500 Jahre
- Plastiksack: 120 - 1.000 Jahre
- Plastikflaschen: 100 - 5.000 Jahre
- Aluminiumpapier: 200 - 400 Jahre
- Aludose: 400 - 600 Jahre
- Babywindel, Damenbinde: 500 - 800 Jahre
- Batterie: 100 - 1.000 Jahre (+ Chemikalien, Schwermetalle)
- Styropor: 6.000 Jahre (nicht messbar)
- Glasflasche (ganz): 4.000 - 50.000 Jahre (nicht messbar)

Quelle: Recherchen von Josef Essl/Innsbruck, Österreichischer Alpenverein

### Kontakt + Information:

Naturzentrum Kaiserstuhl im Schwarzwaldverein e.V.

Birgit Sütterlin & Reinhold Treiber

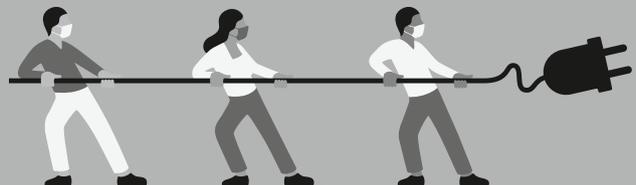
Bachenstr. 42, 79241 Ihringen

Tel: 07668 7108 80 (Mo + Do 10-12 Uhr)

Email: [info@naturzentrum-kaiserstuhl.de](mailto:info@naturzentrum-kaiserstuhl.de)

[www.naturzentrum-kaiserstuhl.de](http://www.naturzentrum-kaiserstuhl.de)

Gemeinsam  
ziehen wir Corona  
den Stecker.



## WISSENSWERTES

### It's a Match!

**Online Speed-Dating für Ausbildung und Duales Studium am 18. und 19. Mai**

**Schüler:innen, Absolvent:innen oder Studienzweifer:innen, die noch in diesem Jahr eine Ausbildung oder ein Duales Studium beginnen möchten, können beim Online Speed-Dating für Ausbildung und Duales Studium am 18. und 19. Mai die passende Stelle finden. Interessierte können ab 26. April kostenlos ihr digitales Profil anlegen.**

Viele Berufsorientierungsangebote und Berufsbildungsmessen haben sich aktuell in die virtuelle Welt bewegt. Ein weiteres Angebot möchten nun die IHK Südlicher Oberrhein, die Handwerkskammer Freiburg sowie die Agentur für Arbeit Freiburg bieten: Das Online Speed-Dating für Ausbildung und Duales Studium am 18. und 19. Mai. „Es ist wirklich unkompliziert, unbürokratisch und dennoch vielversprechend“, sagt Susanne Stuckmann, die das Projekt von Seiten der IHK betreut. „Die jungen Leute treffen auf eine Vielzahl von Ausbildungsunternehmen, die ihre Angebote vorstellen. Ob Gastronomie oder Hotellerie, Banken oder Versicherungen, Industrieunternehmen oder Handwerksbetriebe, Verwaltungen oder Dienstleister – die Palette der Aussteller ist bunt und bietet für jeden Geschmack und jedes Talent den passenden Gesprächspartner.“ Mit dabei sind Betriebe aus den Landkreisen Emmendingen, Breisgau-Hochschwarzwald sowie dem Stadtkreis Freiburg.

Ab kommenden Montag, 26. April, können Interessierte ihr Profil – Bewerbungsfoto, Lebenslauf – kostenlos auf der Plattform hochladen. Die Installation einer App ist nicht erforderlich. Danach können die Teilnehmenden aktiv nach freien Ausbildungs- und Dualen Studienangeboten suchen und liken. Stuckmann: „Wenn einem Unternehmen auch das Profil eines Talents gefällt und dieses ebenfalls liked, entsteht ein Match.“ Ab dann hat der/die Teilnehmende die Möglichkeit, direkt mit den Personalverantwortlichen zu chatten und ein Date für den 18. oder 19. Mai zu vereinbaren. Katharina Krein, Berufsberaterin bei der Agentur für Arbeit Freiburg und Mitorganisatorin des Speed-Datings, sieht viele Vorteile bei „It's a Match“: „Mit wenig Aufwand, denn es sind nur ein paar Clicks notwendig, kann ich schnell und unkompliziert ein für mich passendes Unternehmen finden und den Einstieg in meine Ausbildung oder in mein Duales Studium klarmachen. Hier habe ich die Möglichkeit, mein Profil interessant zu gestalten; es sind eben nicht nur Zeugnisse mit guten Noten wichtig!“

*Alles Infos zum Online Speed-Dating für Ausbildung und Duales Studium am 18. und 19. Mai sowie die Möglichkeit zur Anmeldung ab 26. April über [www.suedlicher-oberrhein.ihk.de/speeddating](http://www.suedlicher-oberrhein.ihk.de/speeddating). Hier gibt es auch Tipps für alle Mitmachenden, wie sie sich am besten mit ihrem Profil und beim Online Speed-Dating präsentieren. Fragen beantwortet die Berufsberatung der Agentur für Arbeit unter der Rufnummer 0800 4555500.*



**MY EBLÄTTLE - DIGITAL  
IMMER INFORMIERT.**

PRIMO  
www.eblaettle.de

Available on the App Store | GET IT ON Google Play



### NABU: Gefiederte Glücksboten sind zurück!

**Schwalben willkommen heißen: Mitmachen bei der Aktion „Schwalbenfreundliches Haus“**

Kaiserstuhl – Die ersten Schwalben sind seit Mitte März zurück in Baden-Württemberg. Auch im Kaiserstuhl haben die ortstreuen Mehl- und Rauchschnalben ihre Brutplätze wieder bezogen. Dafür mussten die Langstreckenzieher teils mehr als 12.000 Flugkilometer hinter sich bringen. „Diese unglaubliche Leistung der nur zwölf bis 18 Zentimeter großen Vögel gehört belohnt. Mit Nistplätzen und einer attraktiven, insektenreichen Natur können wir den Frühlingsboten zu einem guten Start in die Brutsaison verhelfen“, sagt Barbara Mutke, Vorstandsmitglied des NABU Kaiserstuhl.

Mit der Aktion „Schwalbenfreundliches Haus“ macht der NABU Kaiserstuhl seit vielen Jahren auf die Not der Schwalben aufmerksam, die in der menschlichen Umgebung wohnen. Mit einer Plakette zeichnet NABU-Schwalbenfreundin Mutke Hausbesitzerinnen und -besitzer aus, die den Frühlingsrückkehrern Obdach geben. „Der Anblick der grazilen Flieger lässt die Herzen vieler Hausbesitzer\*innen höherschlagen. Die Rückkehr „ihrer“ Schwalben im Frühjahr verbreitet gute Laune und läutet die warme Jahreszeit ein“, sagt sie.

#### Gemeinsamer Appell: Hoftor auf für Schwalben

Speziell Landwirtinnen und Landwirte ruft der NABU Kaiserstuhl auf, den Schwalben ihr Hoftor zu öffnen. Die Rauchschnalbe oder Bauernschnalbe, gut erkennbar an ihren langen Schwanzspießen und der braunroten Färbung an Kehle und Stirn, nistet dort gern in Ställen und Scheunen. Jedoch machen der Insektenschwund, verstärkte Hygieneanforderungen in Ställen und die starke Versiegelung der Landschaft den Vögeln zu schaffen. Ein Flyer informiert unter dem Motto „Hoftor auf für Schwalben!“ kurz und knapp über die Lebensweise der Kulturfolger und gibt Tipps zum guten Miteinander. Er ist beim NABU Baden-Württemberg und über die regionalen Geschäftsstellen der Bauernverbände sowie auf [www.NABU-BW.de/schwalbenfreundlicheshaus](http://www.NABU-BW.de/schwalbenfreundlicheshaus) erhältlich.

#### Schwalbenhilfe ganz praktisch

„Ob Haus oder Hof – wer die Möglichkeit hat, sollte Schwalben unterstützen – mit einheimischen Pflanzen, die mehr Insekten und damit indirekt Schwalben Nahrung bieten, mit Lehmputzen als Quelle für Baumaterial und mit Toleranz gegenüber ihren Nistplätzen an Gebäuden“, sagt Barbara Mutke. So profitiert auch die blauschwarze Mehlschnalbe mit ihrem leuchtend weißen Bürzel und Bauch von schwalbenfreundlichen Häusern, wo sie ihr Nest gern an rau verputzten Hauswänden unter geschützten Dachvorsprüngen baut.

#### Hintergrund:

- Zur Aktion: Alle Infos und das Bewerbungsformular „Schwalbenfreundliches Haus“ gibt es unter: [www.NABU-BW.de/schwalbenfreundlicheshaus](http://www.NABU-BW.de/schwalbenfreundlicheshaus).
- Arteninfos unter: [www.NABU-BW.de/schwalben](http://www.NABU-BW.de/schwalben). Bauanleitung für Kunstnester unter [www.NABU.de/tiere-und-pflanzen/voegel/helfen/nistkaesten/01086.html](http://www.NABU.de/tiere-und-pflanzen/voegel/helfen/nistkaesten/01086.html)
- Auszeichnung: Der NABU Kaiserstuhl hat seit 2017 rund 20 „Schwalbenfreundliche Häuser“ ausgezeichnet. Seit dem Start der bundesweiten Aktion 2017 wurden rund 6.300 Häuser ausgezeichnet. In Baden-Württemberg gibt es die Aktion zum Schwalbenschutz bereits seit 2007.
- Rückgang: Seit den 1980er Jahren sind die Bestände von Mehl- und Rauchschnalben im Land dramatisch eingebrochen – um mehr als die Hälfte, obwohl das Bundesnaturschutzgesetz die Flugkünstler und ihre Nester ganzjährig schützt. Der Sinkflug der Bestände setzt sich auch heute weiter fort.



## Zusatzqualifikation für „Kinder unter drei“

**Die Merian-Schule bietet wieder die  
berufsbegleitende Weiterbildung an**

Nach erfolgreicher Etablierung dieser neuen Weiterbildung möchte die Merian-Schule auch im kommenden Schuljahr die „Zusatzqualifikation für Kinder unter drei Jahren in Tageseinrichtungen (BFQ-E – U3)“ zum zweiten Mal anbieten. Aufgrund der Corona-Situation findet die Weiterbildung momentan häufig online statt und findet großen Zuspruch bei den Teilnehmerinnen. Sie richtet sich an pädagogische Fachkräfte, wie beispielsweise Erzieherinnen und Erzieher oder Kindheitspädagogen, aber auch an Personen, die sich im Sinne des § 7 KiTaG qualifizieren wollen.

Die Elementarpädagogik befindet sich in einer Phase der ständigen Weiterentwicklung. Erzieherinnen und Erzieher sind täglich vor neue berufliche Herausforderungen gestellt. Die kostenfreie Weiterbildung im Rahmen der Berufsfachschule für Zusatzqualifikationen schließt eine Lücke in diesem Bereich.

Die Ausbildung dauert berufsbegleitend ein Jahr. Sie umfasst ca. 400 Unterrichtsstunden, mittwoch- und donnerstagabends von ca. 17.15 Uhr bis 21.15 Uhr in Teilzeitform. Die Merian-Schule freut sich über Ihre schriftliche Bewerbung an das Sekretariat. Ansprechpartnerin für weitere Informationen ist Frau Schröter unter [schroeter@merian-schule.de](mailto:schroeter@merian-schule.de).

## AUS DER NACHBARSCHAFT

[www.ihringen.de](http://www.ihringen.de)



**Gemeinde Umkirch**  
Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald

Die Gemeinde Umkirch sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt als Teamergänzung im **Bürgerbüro** eine/n

### Verwaltungsfachangestellten (m/w/d)

(Beschäftigungsumfang 100%, vorerst befristet auf 1 Jahr).

Die ausführliche Stellenausschreibung finden Sie unter [www.umkirch.de](http://www.umkirch.de)

Sollten wir Ihr Interesse geweckt haben, richten Sie bitte Ihre Bewerbung mit aussagefähigen Unterlagen **bis 15.05.2021** an die Gemeindeverwaltung Umkirch, Vinzenz-Kremp-Weg 1, 79224 Umkirch oder per E-Mail an [gemeinde@umkirch.de](mailto:gemeinde@umkirch.de).

Für telefonische Auskünfte steht Ihnen Frau Diana Burger, unter 07665 50514 gerne zur Verfügung.



### **HOTEL HEUBODEN Umkirch**

sucht **Zimmermädchen / Mitarbeiter**

zur Zimmerreinigung auf 450,- €-Basis,  
Arbeitszeit von 9 - 13 Uhr

**Tel. 07665-500 965 oder [info@hotel-heuboden.de](mailto:info@hotel-heuboden.de)**

### **Junge Familie mit Kindern sucht Haus (auch**

**Mehrfam.-)/Grundstück**, gern sanierungsbed. in  
Ihringen u. Umgb. Wir freuen uns von Ihnen zu hören!  
[familiek-sucht-zuhause@posteo.de](mailto:familiek-sucht-zuhause@posteo.de)

Pensionär sucht

### **1-2-Zimmer-Wohnung im EG**

möbliert/unmöbliert zur Miete in Ihringen  
oder Umgebung. Telefon 0151 - 58 17 95 52

## Haus/Grundstück gesucht!

Nette Familie sucht Haus oder  
Baugrundstück zum Kauf in Ihringen.  
Wir freuen uns über Angebote! 0176/640 546 77



freundlich, kompetent  
...immer gut beraten!

### PTA dringend gesucht ab sofort oder später.

Wir bieten ein sehr abwechslungsreiches Beschäftigungsfeld, das alle Bereiche einer modern geführten Apotheke abdeckt. Wir legen großen Wert auf eine angenehme Arbeitsatmosphäre, gestaltet von einem wunderbaren Team. Hilfsbereitschaft, Freundlichkeit, Höflichkeit, Belastbarkeit, Flexibilität sowie Verantwortungsbereitschaft sind Attribute, die uns wichtig sind. Eine übertarifliche Bezahlung sowie eine einmalige Sonderzahlung zur Begrüßung erwarten Sie, wenn Sie Lust haben, in unserem sehr angenehmen Team mitzuarbeiten.

Wir freuen uns auf Ihre schriftliche Bewerbung.

Apotheker Dr. Alexander Manhart

## Restaurant HOLZÖFELE

### STELLENANGEBOT

Für unser nettes, junges Team suchen wir ab Juni/Juli 2021:

Vollzeit:  
Restaurantfachfrau  
oder  
Restaurantfachmann  
und  
Aushilfe-Thekenkraft  
450,- Euro-Basis

Wir freuen uns über Ihre Bewerbung  
per Telefon, Post oder E-Mail

Restaurant Holzöfele, Familie Eyraier  
Bachenstraße 46, 79241 Ihringen  
07668 - 207  
info@holzoeefele-ihringen.de

## Zuverl. Reinigungskraft gesucht

ab sofort, auf Steuerkarte, für 1-2 x wöchentlich,  
Privathaushalt in Wasenweiler.

Telefon 0171 - 1 90 61 93

## Suche zuverlässigen Hundesitter

für quirlige Dackeldame, kastriert, ganztags.

Telefon 0171 - 1 90 61 93

## Biete Hilfe an!

Mit Vergnügen werde ich mich um eine ältere Dame kümmern; vorlesen, einkaufen,  
kochen, spazieren... und vieles mehr. Habe medizinische Ausbildung.

Mobil: 0151 141 588 46

## Fleißige und zuverlässige Frau sucht Putzstelle

nach 18 Uhr in Praxis und Büro in Ihringen.

Tel. 0176 9990 9928

## Wir suchen zum Sofortkauf:

Baugrundstück, Einfamilienhaus, Doppelhaus,  
Reihenhaus, Mehrfamilienhaus oder Eigentumswohnung

**SÜDBAU** · Telefon 07681 - 20 92 886  
info@suedbau-freiburg.de

## RMH in Burkheim

Bj. 1924, saniert 1989, 110 m<sup>2</sup>, 4 Zi., Bad, Gäste-WC,  
Dusche+WC, Grundstück 332 m<sup>2</sup>, Garage, Stellplatz.

Larzarusvonschwendi@gmx.de

## IHRINGER ESEL-LÄDELE

Obst, Gemüse & mehr

Frischer Spargel- auch geschält  
Grünpargel & Erdbeeren



Öffnungszeiten: Mo-Fr: 9.00-12.30 und 14.30-18.00 Uhr  
Diese Woche 1. Mai 9.00-13.00 und So: 10.00-12.00 Uhr

Winzerhof Schillinger · Riedhöfe 2-4 · 79241 Ihringen  
Telefon 0 76 68 / 9 43 17 · www.esellaele-schillinger.de

## RENOVIERUNGSWOCHEN

Altes Tor raus – Neues Sektionaltor rein!



Ihr Fachberater vor Ort:

Herr Manuel Estrada

Telefon: 01590-4335126

m.estrada@pfullendorfer.de

www.pfullendorfer.de

## In Rosis Mangelstube



## täglich frische Erdbeeren

Erzeuger Tobias Bauer (Hartheim-Feldkirch), Tel. 07668 5005

Es ist wieder Pflanzzeit,  
lass Deinen Balkon blühen!



Ab sofort wieder erhältlich:

Balkonkastenerde mit

• Dünger für 6 Monate

• Natürlicher Wasserspeicher

Bio Fachmarkt Selinger

Winzerweg 1, Merdingen

07668 5745

www.bio-beni.de

- Rindenmulch
  - Rindenumus
  - Hochbeeterde
- lose oder im praktischen Mehrwegbehälter

## Geschenkidee zum Muttertag

Fußpflegegutschein oder

Pflegeartikel von Allpressan telef. zu bestellen.

Termine nach Vereinbarung

Ulrike Wintermantel Medizinische Fußpflege

Breulstr. 7 • 79241 Ihringen • Tel. 07668 7218

# DIE ACHKARRER Krone

Telefon **07662-93130**

Familie Schüßler & Krone Team

| Schloßbergstraße 15-17 |  
| 79235 Vogtsburg-Achkarren |  
| info@krone-achkarren.de |  
| www.krone-achkarren.de |

**Mai 2021**

Mittwoch - Samstag 12-14 & 17-19 Uhr  
Sonn- & Feiertags 11.00 bis 19.30 Uhr  
| Zahlung bitte Bar oder EC |  
Pro Umbestellung berechnen wir 1½ €

| **ABHOL** Gerichte | **VORLAUF** Zeit mindestens 1 Stunde |

| **LIEFER** Service ab 45 € | **VORLAUF** Zeit mindestens 2 Stunden |

| **BRING** Kosten in Vogtsburg & Breisach Stadt +5 € | **BRING** Kosten in der Region Kaiserstuhl-Tuniberg +10 € |  
| **PRO 100 €** Bestellung (ohne Menü) gibt's eine **FLASCHE** Weißburgunder **Kronewirts Muttermilch** 0,75 ltr. **GRATIS** dazu |

<b>Salatvariation</b> oder <b>Wurstsalat</b>	Blatt- & Rohkostsalate mit oder ohne Käse	5 €
<b>Schnecken-</b> oder <b>Spargelsüppchen</b>	Kronewirts Art	5 €
<b>Spargelsalat</b> oder <b>Rindfleischsalat</b>	Schinken   Lachs   Salat Garnitur   Baguette	10 €
<b>Rahmschnitzel</b> oder <b>Panierte Schnitzel</b>	je 2 Stück   Rahmsößle oder Bratensaft   Spätzle	10 €
<b>Ochsenbrust</b> oder <b>Ochsenbäckle</b>	Meerrettich   Kartoffele Gemüse   Nüdeli	10 €
<b>Kaninchenkeule</b> oder <b>Wildhasenragout</b>	Bratensaft   Gemüse   Nüdeli	10 €
<b>Wildschwein-</b> oder <b>Damhirschragout</b>	Preiselbeeren   Spätzle	10 €
<b>Salat groß mit Puten-</b> oder <b>Lachsstreifen</b>	Blatt- & Rohkostsalate	10 €
<b>Paniertes Seelachsfilet</b> oder <b>Lachsfilet</b>	Sc. Remoulade   Kartoffelsalat Spinat   Nüdeli	10 €
<b>Saisonale Vegetarische Gerichte</b>	Spargelragout oder Rahmpfifferlinge oder Maultäschle	10 €

<b>Bund Spargel</b>	Hollandaise   Vinaigrette   Bärlauchcrème Kräuterflädle   Kartoffele	17½ €
zusätzlich mit <b>Schinken</b> oder <b>Schnitzel</b>		6½ €
zusätzlich mit <b>Schweinefilet</b> oder <b>Lachsfilet</b>		7½ €
zusätzlich mit <b>Entenbrust</b> oder <b>Kalbsteak</b>		8½ €
<b>Cordon bleu „Klassisch“</b>	Zitrone   Bratensaft   Spätzle	10 €
<b>Cordon bleu mit Münsterkäse</b>	Zitrone   Bratensaft   Spätzle	12½ €
<b>Cordon bleu vom Wildschwein</b>	Zitrone   Bratensaft   Spätzle	15 €
<b>Grill Teller mit Rind-Schwein-Huhn</b>	Bratensaft   Kräuterbutter   Krokette	15 €
<b>Rumpsteak</b> oder <b>Zwiebelrostbraten</b>	Kräuterbutter   Zwiebeln   Gemüse   Pommes frites	15 €
<b>Entenbrust</b> oder <b>Schweinefilet Medallions</b>	Gemüse   Krokette Gemüse   Krokette	15 €
<b>Kronewirt's Dreierlei</b> oder <b>Rinderfilet</b>	Frosch   Schnecken   Garnelen Béarnaise   Krokette	20 €

| **MUTTERTAGS** Gutscheine | **WONNE** Monat | **MUTTERTAGS** Geschenke |

<b>Individuelle Gutscheine</b> im 4c Farbdruck	für wen   von wem   Anlass   in welcher Höhe	?? €
<b>Unser Dankeschön</b> nur am So. 09.05.21	Gratis Fläschle Wein   zu jeder Muttertags-Bestellung	0 €

<b>Ganze Lachsforelle</b> für 2-4 Personen	Burgundersahne   Spinat   Nüdeli   Kartoffele	+1 Tag 49 €
<b>Ofenfrische Gans</b> für 4-6 Personen	Bratensaft   Spargelgemüse   Kräuterflädle   Krokette	+1 Tag 75 €

| **FRÜHLINGS** Wochen | **ZUSÄTZL**iches | **GUTSCHEINE** individuell |

<b>FRÜHLINGS Menü</b> für 2 Personen	pro Person:
<b>1. Kalte Vorspeisenplatte</b> mit Salat & Baguette	
Pastete   Flußkrebse   Roastbeef   Lachs   Forelle   Gänsebrust   Wild Schinken   Terrine   Spargel	
<b>2. Fisch &amp; Meer</b>	
oder <b>Bund Spargel &amp; Kalbsteak</b>	
inklusive Weißburgunder Krone Muttermilch 0,75l & eine Krone Kühlmanschette <b>GRATIS</b> von uns	43½ €

<b>Festliche Vorspeise</b> ab 2 Personen	pro Person:
<b>Kalte Vorspeisenplatte</b> mit Salat & Baguette	
Pastete   Flußkrebse   Roastbeef   Lachs   Forelle   Gänsebrust   Wild Schinken   Terrine   Spargel	15½ €
<b>Festlicher Hauptgang</b> ab 2 Personen	
<b>Kronewirt's Fisch &amp; Meer</b>	
Lachs   Garnele   Thun   Hecht   Zander   Crevetten Fischsößle   Blattspinat   Nüdeli	25½ €

| Bitte nach erfolgter Wiedereröffnung rechtzeitig an Ihre Tischreservierungen denken |

**Es freut sich auf Sie Familie Schüßler & das Team der Achkarrer Krone** | Hotel- &

Veranstaltungsanfragen bitte per Mail an [info@krone-achkarren.de](mailto:info@krone-achkarren.de) |

Gedanken – Augenblicke. Sie werden uns immer an dich erinnern, uns glücklich und traurig machen und dich nie vergessen lassen.



Wir bedanken uns sehr herzlich bei allen,  
die beim Abschied von unserem  
lieben Papa und Opa

## Willi Danzeisen

★ 31.1.1928 † 25.3.2021

mit uns getrauert haben.

Die Anteilnahme in Wort und Schrift, Blumen- und Geldspenden zeigte uns, wie viel Liebe, Wertschätzung und Anerkennung ihm entgegengebracht wurde.

### Unser Besonderer Dank gilt:

- Herrn Pfarrer Bernick für die tröstenden Worte
- dem Männergesangsverein Eintracht Ihringen für den ehrenden Nachruf
- der Kirchlichen Sozialstation für die häusliche Betreuung und Pflege
- dem Tagestreff Wohlfühlinsel Ihringen
- dem Tagestreff Breisach
- der Gemeinschaftspraxis Dr. Bockholt und Dr. Heuser sowie Herr Dr. Ceken aus Breisach für die medizinische Betreuung
- dem Pflegeheim Haus am Weingarten für die liebevolle Pflege
- dem Haus der Sterne – Bestattungen Ludwig Figlestahler für die gute Begleitung
- allen Verwandten, Freunden und Nachbarn.

Im Namen aller Angehörigen  
**Sonja und Karin mit Familien**

## Gärtnerei Bärmann

### Täglich Geranienmarkt

☼ Großes Angebot an Balkonpflanzen  
und Gemüsesetzlingen



#### Öffnungszeiten:

Mo.- Sa. 8:00 - 12:00 Uhr, 14:00 - 18:00 Uhr  
Sa. mittags geschlossen



Kirchgasse 27 • 79291 Merdingen  
Telefon 07668 / 219



# LERNBAR

Nachhilfe in  
**BAHLINGEN**

[www.lernbar.de](http://www.lernbar.de)

## Täglich frischer Spargel

zu verkaufen von 8- 12 Uhr und auf Bestellung.



**Südhof** Tel. 07668 - 7567



## MOBILE FUßPFLEGE

bei Ihnen zuhause - Terminvereinbarung  
bei Karola Held | Tel. 07668/9959605



DR. TRAEGER | T G |  
GÖHLER

### Dr. Tessa Traeger

Rechtsanwältin

- Fachanwältin für Miet- u. Wohnungseigentumsrecht
- Fachanwältin für Verkehrsrecht
- Fachanwältin für Versicherungsrecht
- Vertragsrecht

### Willi Göhler

Rechtsanwalt

- Fachanwalt für Arbeitsrecht
- Fachanwalt für Familienrecht
- Erbrecht
- Grundstücksrecht

Gottenheimer Str. 15 • 79268 Bötzingen  
Tel. 07663/9319-0 • Fax 07663/9319-19  
[kanzlei@traeger-goehler.de](mailto:kanzlei@traeger-goehler.de) • [www.traeger-goehler.de](http://www.traeger-goehler.de)

## Wir kaufen Wohnmobile + Wohnwagen

03944 - 36160 • [www.wm-aw.de](http://www.wm-aw.de)

Wohnmobilcenter Am Wasserturm e.K.

WIR BEWEGEN WELTWEIT.  
MACHEN SIE MIT?

MONTEUR (M/W/D)  
FÜR PUMPEN & SYSTEME GESUCHT

#### Interesse?

Weitere Informationen sowie die Möglichkeit sich zu bewerben, finden Sie auf [www.knf.com/de/de/karriere/stellenangebote](http://www.knf.com/de/de/karriere/stellenangebote).

#### Kontakt

KNF Neuberger GmbH  
Personalabteilung  
Alter Weg 3  
79112 Freiburg-Munzingen  
Tel. +49 (0) 7664 59 09 0

Wir freuen uns auf Ihre  
Bewerbung.



## Suche Traktor

für Winzerbetrieb und Holzarbeiten.

Tel. 0172 1023 800



## Immobilienbewertung?



Gerne unterstütze ich Sie.

Tel: 0171 - 738 57 58

(telefonisch, per WhatsApp oder SMS)

[baum-immobilien.de](http://baum-immobilien.de)

[s.butkus@baum-immobilien.de](mailto:s.butkus@baum-immobilien.de)

Stuttgart - Villingen-Schwenningen - Rottweil - Konstanz - Freiburg - Zürich